

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Yleisradio Oy und andere gegen Finnland	3
Kommissar für Menschenrechte: Stellungnahme zur Mediengesetzgebung in Ungarn	3
Europäische Kommission geg. Rassismus u. Intoleranz: Aufrufe zu Medien-(Selbst-)Regulierung in neuen Länderberichten	4
Parlamentarische Versammlung: Schutz journalistischer Quellen betont	5

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Untersuchung zur Digitalisierung europäischer Kinos beendet	6
Europeana stellt Strategie für 2011-2015 vor	7
Europäisches Parlament: Entschließung zum ungarischen Mediengesetz	8

LÄNDER

AL-Albanien

Gebühren für öffentlich-rechtlichen Rundfunk verdoppelt	8
---	---

AT-Österreich

Ministerrat einigt sich über Vorratsdatenspeicherung	9
Mobilfunk erhält ab 2013 digitale Dividende und muss sich GSM-Bänder teilen	10

BE-Belgien

Verdeckte Aktion von Online-Journalisten in Reality-Fernsehsendung als unethisch eingestuft	10
---	----

BG-Bulgarien

Vergabe von digitalen und analogen TV-Frequenzen	11
Neuer Verband der Kabelnetzbetreiber (BACCO)	12

CY-Zypern

Bestimmungen des Gesetzes über die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten verfassungswidrig	12
Neue Entwicklungen im Bereich des Digitalfernsehens	13

DE-Deutschland

BGH ersucht EuGH um Vorabentscheidung zu gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln	14
Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Filmabgabe	15
Klage vor dem BVerwG gegen Verlagerung von Funkfrequenzen erfolglos	15
BKartA äußert Bedenken gegen geplante Online-Videoplattform von ProSieben-Sat.1 und RTL	16
OLG verneint Anspruch auf zusätzliche Vergütung für „Tatort“-Vorspann	16

Filmabkommen zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz vereinbart	17
Deutsch-türkischer Produzentenfonds vereinbart	17

ES-Spanien

Keine Abgabe für Privatkopien auf von Firmen gekaufte Geräte	17
--	----

FR-Frankreich

Welche Haftungsregelung gilt für Google Video?	18
Fernsejournalist wegen Anstiftung zum Rassenhass verurteilt	19
CSA verabschiedet einen Bericht über den Zugang von Vereinen zu den audiovisuellen Medien	20

GB-Vereinigtes Königreich

Live-Video-Streaming kann Urheberrechte verletzen	20
---	----

LU-Luxemburg

Änderung der Verordnungen über europäische Werke und Werbung in audiovisuellen Medien	21
Änderung mehrerer Verordnungen über elektronische Medien	22

PT-Portugal

Parlament verabschiedet neues Fernsehgesetz	23
---	----

RO-Rumänien

Änderungsentwurf zum Gesetz über audiovisuelle Medien	23
Beschlussvorlage zur Änderung der Bereitstellung statistischer Indikatoren durch Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste und -netze	24
Offener Brief zur Wiederaufnahme der Digitalumstellung	25

RU-Russische Föderation

Gesetz zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden, verabschiedet	25
Staatliche Genehmigungen widerrufen, Aufsicht für Verwertungsgesellschaften abgeschafft	26

SK-Slowakei

Entwicklungen und Fortschritte im Medienbereich	27
---	----

DE-Deutschland

Gesetz über rechtsverbindliche Kommunikation per „De-Mail“ verabschiedet	27
--	----

IT-Italien

Verwandte Schutzrechte der ausführenden Künstler - Neugründung der Verwertungsgesellschaft IMAIE	28
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

(Koordination) • Brigitte Auel • Véronique Campillo • France Courrèges • Paul Green • Bernard Ludwig • Marco Polo Sarà • Manuela Martins • Diane Müller-Tanqueray • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Yleisradio Oy und andere gegen Finnland

Im Jahr 2004 strahlte Yleisradio Oy eine Sendung zum Zeitgeschehen aus, in der es um rechtliche Aspekte von Inzestfällen im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten ging. Als Beispiele wurden echte Fälle herangezogen. In einem Fall erschien A. ohne Verfremdung und unter seinem richtigen Vornamen. A. wurde als 55-jähriger Kraftfahrer aus Helsinki vorgestellt, der wegen sexuellen Missbrauchs seiner beiden Kinder X. und Y. zu einer Haftstrafe verurteilt worden sei. Auch das Geschlecht und das aktuelle Alter der Kinder wurde erwähnt. Das Berufungsgericht hatte die Verurteilung A.s wegen Sexualstraftaten ebenso wie die Gerichtsakten für vertraulich erklärt. In der Sendung wurden jedoch Informationen aus den Akten und Details zum Prozess und zum Verhalten der Mutter der Kinder erwähnt. Z., die Mutter der Kinder, erstattete Strafanzeige, und der Staatsanwalt erhob gegen A., den Redakteur und den Chefredakteur Anklage wegen Verbreitung von Informationen, die die Privatsphäre verletzen, sowie wegen schwerer Verleumdung.

Der Oberste Gerichtshof entschied, es sei wahrscheinlich, dass mehrere Personen aufgrund der Informationen aus der Sendung A. mit X. und Y. hätten in Verbindung bringen können. Es seien Informationen verbreitet worden, die die Privatsphäre von X., Y. und Z. verletzen, obwohl keine Notwendigkeit zur Information der Öffentlichkeit durch Weitergabe dieser vertraulichen Informationen bestanden habe. Vielmehr sei es notwendig gewesen, diese Informationen geheim zu halten. A. und zwei Journalisten wurden zu Geldstrafen und zur Zahlung von Schadensersatz und Prozesskosten verurteilt. Der Fernsehveranstalter und die beiden Journalisten legten nach Artikel 10 der Europäischen Konvention Widerspruch ein, da das Urteil des Obersten Gerichtshofs ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletze.

Der Europäische Gerichtshof räumte ein, dass die Sendung eindeutig ein Element von allgemeiner Bedeutung enthalte und dass in solchen Situationen für jede Einschränkung der freien Meinungsäußerung besondere Sorgfalt gelten müsse, hielt aber fest, dass es sich bei den beiden minderjährigen Opfern sexueller Gewalt und ihrer Mutter um Privatpersonen handle und dass sensible Informationen über ihr Leben landesweit ausgestrahlt worden seien. Der Europäische Gerichtshof hielt die Feststellung des finnischen Obersten Gerichtshofs nicht für willkürlich, nach der die

einschlägige strafrechtliche Bestimmung im allgemeinen nicht voraussetze, dass die Opfer tatsächlich erkannt werden, und dass es in diesem besonderen Fall wahrscheinlich war, dass mehrere Menschen, wenn auch ein sehr begrenzter Kreis, die Opfer mit der interviewten Person hätten in Verbindung bringen können. Der Gerichtshof bewertete die Gründe des Obersten Gerichtshofs als relevant und ausreichend, um zu zeigen, dass der beanstandete Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war und ein angemessener Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen gefunden wurde. Der Gerichtshof verwarf den Antrag von Yleisradio Oy und dessen Redakteur und Chefredakteur einstimmig als offensichtlich unbegründet. Aus diesen Gründen erklärte der Gerichtshof den Antrag einstimmig als unzulässig. Daher wurde in dieser Sache keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention festgestellt.

• Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Yleisradio Oy und andere gegen Finnland (Nr. 30881/09) vom 8. Februar 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13043>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Kommissar für Menschenrechte: Stellungnahme zur Mediengesetzgebung in Ungarn

Der Kommissar für Menschenrechte hat in Anbetracht der Standards des Europarats bezüglich der Medienfreiheit am 25. Februar 2011 eine Stellungnahme zur ungarischen Mediengesetzgebung veröffentlicht. Darin werden im Wesentlichen zwei Punkte angesprochen: die Eingriffe in die Freiheit der Medien sowie die Probleme bezüglich der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien.

Das ungarische Parlament hatte im zweiten Halbjahr 2010 die bestehenden medienrechtlichen Bestimmungen geändert und ein neues Gesetz über Pressefreiheit, Grundregeln für Medieninhalte, Mediendienste und Massenmedien verabschiedet (siehe IRIS 2010-8/34, IRIS 2010-9/6, IRIS 2011-1/37, IRIS 2011-2/3, IRIS 2011-2/30 und IRIS 2011-3/24). Die Stellungnahme des Kommissars verdeutlicht seine Bedenken hinsichtlich dieser jüngsten Entwicklungen. Da die ungarischen Behörden ihre Bereitschaft zu einem Dialog in dieser Frage signalisiert haben, versteht sich die Stellungnahme als Beitrag zur Anpassung des ungarischen Mediengesetzes an internationale Verpflichtungen.

So konzentriert sich der erste Teil der Stellungnahme auf Bestimmungen des ungarischen Presse- und Mediengesetzes 2010 („Mediengesetz“), die als unvereinbar mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angesehen werden, sowie

dessen Auslegung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Darüber hinaus ist der Kommissar der Auffassung, dass es der Gesetzgebung insgesamt in mehrfacher Hinsicht an Garantien für die Vorhersehbarkeit, Unparteilichkeit und Verhältnismäßigkeit in der Anwendung mangelt.

Das erste Anliegen betrifft Artikel 13 des Mediengesetzes über die generelle Verpflichtung zur Information und Berichterstattung für alle Medien. Nach Auffassung des Kommissars könnte diese Vorabregulierung der Inhalte nach subjektiven und vagen Kriterien die wichtige Wächterfunktion der Medien beeinträchtigen. Zudem erfüllten die nicht ausreichend präzisen Kriterien von Artikel 13 nicht das Kriterium der Vorhersehbarkeit aus Artikel 10 Abs. 2 EMRK. Artikel 13 verstoße insgesamt gegen Buchstabe und Geist von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention.

Die nächste Sorge betrifft die Verhängung von Sanktionen gegen die Medien nach Artikel 187 des ungarischen Mediengesetzes. Der Kommissar betont, dass jede Form von Sanktion gegen Journalisten, selbst leichte, zu Selbstzensur führen könne. Die Presse würde so daran gehindert, kritische Meinungen zu veröffentlichen und einen Beitrag zur öffentlichen Debatte zu leisten. Problematisch seien insbesondere die Bestimmungen in Artikel 187, in dem strengere Strafen bei wiederholten Verstößen vorgesehen sind. Der Kommissar empfiehlt aus diesem Grund die Streichung dieses Artikels; stattdessen solle auf bestehenden Instrumente des ungarischen Rechts zurückgegriffen werden.

Die vorbeugenden Einschränkungen der Pressefreiheit in Form einer Registrierungspflicht (Artikel 45 und 46 Mediengesetz) stellen den dritten Problembezug dar. Auch wenn Artikel 10 EMRK Beschränkungen im Vorfeld einer Veröffentlichung nicht ausdrücklich verbietet, so unterstreicht der Kommissar doch, dass Print- und Onlinemedien angesichts ihrer Rolle als Wächter der Demokratie von der Registrierungspflicht befreit werden sollten.

Der letzte Punkt im ersten Teil der Stellungnahme betrifft die Ausnahmen in Verbindung mit dem Schutz journalistischer Quellen (Artikel 6 Mediengesetz). Der Kommissar weist darauf hin, dass die sehr allgemein gehaltenen Ausnahmen nicht der Erfordernis der Vorhersehbarkeit aus Artikel 10 EMRK entsprechen und zu staatlichem Missbrauch einladen. Zudem seien keine verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen vorgesehen, wie sie von Artikel 10 EMRK gefordert werden.

Gegenstand des zweiten Teils der Stellungnahme sind vier Probleme in Verbindung mit der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien.

Als erstes Problem werden die geschwächten verfassungsmäßigen Garantien für Pluralismus genannt. Im geänderten Artikel 61 der ungarischen Verfassung wird die Verpflichtung des Parlaments zur Verabschiedung von Gesetzen, die eine Bildung von Informati-

onsmonopolen verhindern, abgeschafft. Der Kommissar empfiehlt eine ausdrücklichere Verankerung des Pluralismus nach Buchstaben und Geist der Verfassung sowie in der nationalen Praxis.

Zweites Problem ist die fehlende Unabhängigkeit in den für die Regulierung der Medien zuständigen Behörden. So erforderten die Bestimmungen zur Ernennung, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Medienregulierungsbehörden (Artikel 124 und 125 Mediengesetz) eine Änderung, da es ihnen an „einer sichtbaren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit“ mangelt.

Das dritte Problem betrifft Artikel 102 des Mediengesetzes und den Mangel an Mechanismen zur Sicherung der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Indem sie dem Präsidenten der Medienbehörde weitreichende Befugnisse und Möglichkeiten zur Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Medien einräumen, entsprächen die ungarischen Bestimmungen nicht den Standards des Europarats.

Die Stellungnahme endet mit Überlegungen zum Fehlen eines wirksamen nationalen Rechtsmittels gegen Entscheidungen des Medienrates. So sei das zuständige Verwaltungsgericht nur berechtigt, Entscheidungen vor dem Hintergrund des bestehenden Medienrechts zu prüfen. Dadurch seien Artikel 163-166 des Mediengesetzes mit Artikel 6 und 13 EMRK unvereinbar.

Der Kommissar schließt mit der Feststellung, dass die große Zahl problematischer Bestimmungen im ungarischen Mediengesetz eine grundlegende Überarbeitung des Gesamtpakets erforderlich mache. Er unterstreicht, dass hierzu die Standards des Europarats als Richtschnur herangezogen werden sollten.

• Stellungnahme des Kommissars für Menschenrechte zur Mediengesetzgebung in Ungarn vor dem Hintergrund der Standards des Europarats bezüglich der Medienfreiheit, CommDH(2011)10, Straßburg, 25. Februar 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13096>

EN

Vicky Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission geg. Rassismus u. Intoleranz: Aufrufe zu Medien-(Selbst-)Regulierung in neuen Länderberichten

Am 8. Februar 2011 hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ihre jüngsten Berichte zu Armenien, Bosnien-Herzegowina, Monaco, Spanien und der Türkei veröffentlicht, die in der vierten Runde des Monitorings der Gesetze, Politiken und Praktiken zum Kampf gegen Rassismus

in den Mitgliedstaaten des Europarats verabschiedet wurden (Kommentare zu früheren Berichten siehe IRIS 2010-9/2, IRIS 2010-4/3, IRIS 2009-10/109, IRIS 2009-8/4, IRIS 2009-5/3, IRIS 2008-4/5, IRIS 2006-6/4 und IRIS 2005-7/2).

In Bezug auf Armenien empfiehlt ECRI, dass die nationalen Behörden (i) „ohne Eingriff in die Unabhängigkeit der Medien die rasche Verabschiedung eines neuen Ethikkodexes für Selbstregulierung“, „der eindeutige Bestimmungen gegen Rassismus und ähnliche Intoleranz enthält“, sowie (ii) die Einhaltung des neuen Kodexes fördern (Abs. 50). Sie empfiehlt darüber hinaus, dass für die Mitarbeiter der armenischen Regulierungsbehörde eine Schulung durchgeführt wird, „wie die Meinungsfreiheit und der Schutz von Minderheiten in Einklang zu bringen sind“ (Abs. 51). Diese Frage war im Zusammenhang mit der Umsetzung des armenischen Fernseh- und Hörfunkgesetzes aufgeworfen worden.

Die ECRI schlägt in ihrer Hauptempfehlung an die Behörden in Bosnien-Herzegowina in Bezug auf die Medien vertraute Töne an, d. h. „den Medien ohne Eingriff in deren redaktionelle Unabhängigkeit die Notwendigkeit zu verdeutlichen, dass sicherzustellen ist, dass Berichterstattung nicht zur Schaffung einer feindseligen und abweisenden Atmosphäre gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Gruppen beiträgt, und eine proaktive Rolle zu spielen, einer solchen Atmosphäre entgegenzuwirken“ (Abs. 51). Diese Empfehlung wird ergänzt durch Aufrufe zu (i) einer angemessenen Strafverfolgung und Bestrafung von Medien, die gegen das Verbot der Aufstachelung zu Hass verstoßen (Abs. 52), und (ii) einer Ermutigung von Medieninitiativen, die Kommunikation zwischen gesellschaftlichen Gruppen zu fördern, z. B. durch Inhalte in verschiedenen Sprachen, die alle Gemeinschaften ansprechen (Abs. 53).

In ihren medienbezogenen Empfehlungen zu Monaco ruft die ECRI zur Einrichtung „eines Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden gegen die Medien durch die Medien“ auf, wobei der Grundsatz der Medienunabhängigkeit gebührend zu berücksichtigen sei (Abs. 91). Sie unterstützt zudem die Schaffung einer Gesetzgebung, die speziell darauf abzielt, Rassismus und Intoleranz im Netz zu bekämpfen (Abs. 92).

Die Hauptempfehlung der ECRI an die spanischen Behörden hat zwei Aspekte (Abs. 99): Zum einen ruft sie die Behörden dazu auf, die Einrichtung eines „Regulierungsmechanismus für alle Medien [zu fördern], der mit dem Grundsatz der Medienunabhängigkeit vereinbar ist und mit dem die Einhaltung ethischer Normen und Verhaltensregeln einschließlich Vorschriften gegen Intoleranz durchgesetzt werden kann“. Die Betonung von Selbstregulierungsansätzen in den Berichten zu Armenien und Monaco wird in diesem Bericht nicht wiederholt. Zum anderen wird Spanien empfohlen, das Studium von Verhaltenskodices und Themen im Zusammenhang mit Rassismus in die Ausbildungsprogramme für Journalisten zu integrieren.

In Bezug auf die Türkei empfiehlt die ECRI schließlich, dass die Behörden stärker über die Gefahren von Rassismus und Intoleranz im Mediensektor aufklären und unterstreicht, „wie wichtig es ist sicherzustellen, dass sich alle Medien an einen wirksamen Ethikkodex halten“ (Abs. 148). Sie befürwortet darüber hinaus die Strafverfolgung und Bestrafung derjenigen, die für die Verbreitung von rassistischem Material verantwortlich sind (Abs. 149).

• ECRI-Berichte zu Armenien, Bosnien-Herzegowina und Spanien (vierter Monitoringzyklus), alle verabschiedet am 7. Dezember 2010; ECRI-Bericht zu Monaco (vierter Monitoringzyklus), verabschiedet am 8. Dezember 2010, und ECRI-Bericht zur Türkei (vierter Monitoringzyklus), verabschiedet am 10. Dezember 2010; alle veröffentlicht am 8. Februar 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11705>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Schutz journalistischer Quellen betont

Mit der Verabschiedung ihrer Empfehlung 1950 (2011) mit dem Titel „Schutz journalistischer Quellen“ am 25. Januar 2011 hat die parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) ein wiederkehrendes Thema in ihren Texten, die sich auf Meinungsfreiheit und Medien konzentrieren, wieder aufgegriffen.

Diese jüngste Überprüfung eines hochaktuellen Themas ist fest und ausdrücklich in einer zunehmenden Zahl bestehender, vom Europarat verabschiedeter Normen verankert: Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und maßgebliche geltende Rechtsprechung, Empfehlung Nr. R (2000) 7 des Ministerkomitees zum Recht von Journalisten, ihre Informationsquellen nicht preiszugeben (siehe IRIS 2000-3/2) und Erklärung zum Schutz und zur Förderung von investigativem Journalismus (siehe IRIS 2007-10/2) sowie Entschließung 1729(2010) und Empfehlung 1916 (2010) der PACE, beide mit dem Titel „Schutz von Informanten“ (IRIS Extra, offen). Sie verweist auf das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität und die EU-Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und Richtlinie 2002/58/EG ändert. Sie begrüßt auch die Aufmerksamkeit des Menschenrechtskommissars des Europarats für Fragen der Medienfreiheit im Allgemeinen, ruft gleichzeitig aber zu besonderer Aufmerksamkeit im Hinblick auf den Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen in seiner zukünftigen Arbeit auf.

Insbesondere bestätigt die PACE erneut, dass „die Vertraulichkeit der journalistischen Quellen nicht durch

gesteigerte technische Möglichkeiten öffentlicher Behörden beeinträchtigt werden darf, die Verwendung mobiler Telekommunikationseinrichtungen und Internet-Medien durch Journalisten zu kontrollieren“ (Abs. 12). Das „Abfangen von Schriftwechsel, die Überwachung von Journalisten oder die Durchsichtung und Beschlagnahme von Informationen“ sind hier von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus betont sie, dass „Anbieter von Internetdiensten und Telekommunikationsunternehmen nicht verpflichtet sein dürfen, Informationen preiszugeben, die unter Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention zu einer Identifizierung der journalistischen Quellen führen könnten“.

Die PACE stellt fest, dass die Verpflichtung, Quellen nicht preiszugeben, wenn die Informationen vertraulich beschafft wurden, häufig in journalistischen Berufs-/Ehrenkodices niedergelegt ist (Abs. 14). Sie stellt darüber hinaus fest, dass laufende Veränderungen in der Medien- und Kommunikationstechnik grundlegende Veränderungen in der journalistischen Praxis und der öffentlichen Verbreitung von Informationen im Allgemeinen gefördert haben (Abs. 11). Angesichts dieser Erkenntnisse erklärt sie, dass „das Recht der Journalisten, ihre Quellen nicht preiszugeben, ein Berufsprivileg ist, das Quellen dazu ermutigen soll, wichtige Informationen an Journalisten weiterzugeben, was sie ohne Zusage von Vertraulichkeit nicht tun würden“ (Abs. 15). Sie erläutert weiterhin, dass „ein vergleichbares Vertrauensverhältnis in Bezug auf Nicht-Journalisten wie zum Beispiel Privatpersonen mit eigener Website oder Web-Blog nicht besteht“ und dass „Nicht-Journalisten nicht das Recht von Journalisten in Anspruch nehmen können, ihre Quellen nicht preiszugeben“ (Abs. 15).

Die PACE empfiehlt, das Ministerkomitee solle unter anderem die Mitgliedstaaten aufrufen, sofern sie es noch nicht getan haben, gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen zu verabschieden (Abs. 17.1). Sie regt zudem an, entsprechende Leitlinien für Staatsanwälte und Polizisten sowie Schulungsmaterialien für die Justiz zu erarbeiten (Abs. 17.3). Sie befürwortet die Entwicklung eines gesonderten Pakets an Leitlinien für „öffentliche Behörden und Anbieter des privatwirtschaftlichen Sektors in Bezug auf den Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen im Zusammenhang mit dem Abfangen oder der Offenlegung von Computern und Verkehrsdaten von Computernetzwerken [...]“ (Abs. 17.4).

• "Schutz journalistischer Quellen", Empfehlung 1950 (2011), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 25. Januar 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13098>

EN FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Untersuchung zur Digitalisierung europäischer Kinos beendet

In einer Pressemitteilung vom 4. März 2011 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass die vorläufige kartellrechtliche Untersuchung zur Digitalisierung europäischer Kinos beendet ist.

Im Allgemeinen befürwortet die Kommission die Digitalisierung europäischer Kinos. Einige Bestimmungen in den Verträgen mehrerer großer Hollywood-Filmstudios mit zwischengeschalteten Dritten („Systemanbieter“) und Kinobetreibern hatten jedoch Bedenken ausgelöst. Sie betreffen die Finanzierung und die Installation digitaler Projektionstechnik in Kinos. Die Bestimmungen könnten in ihrer ursprünglichen Form kleine Filmverleiher behindern, ihre Filme in Digitalkinos zu bringen. Daher befand sie die Kommission für möglicherweise unvereinbar mit Art. 101 des EU-Vertrags, der restriktive Geschäftspraktiken verbietet.

Die Pressemitteilung erwähnt die zahlreichen Vorzüge einer Umstellung auf Digitaltechnologie wie bessere Bild- und Tonqualität sowie eine gleichbleibend hohe Qualität. Die Kosten für digitale Projektionssysteme sind dessen ungeachtet hoch. Um Kinos einen Anreiz zu bieten, in Digitaltechnik zu investieren, haben verschiedene Hollywood-Filmstudios in Europa Vereinbarungen auf der Grundlage des VPF-Modells (virtuelle Filmgebühr) getroffen, das sie auch in den USA anwenden. Nach diesem Modell tragen die Filmstudios und die Kinos die Digitalinvestitionen gemeinsam, was zur Ausweitung dieser Technik führt. Gleichzeitig mussten, wie die Kommission anmerkt, Systemanbieter ursprünglich Hollywood-Studios dieselben Bedingungen anbieten wie Verleihern von unabhängigen Produktionen/Autorenfilmen. Da Letztere ein anderes Geschäftsmodell verfolgen, könnte dies Systemanbieter davon abhalten, mit ihnen Verträge zu schließen.

Die Kommission stellte ihre Voruntersuchung ein, nachdem die Hollywood-Studios ihre Bedingungen dahingehend änderten, dass Verleiher von unabhängigen Produktionen und Autorenfilmen leichterem Zugang zu Kinos mit digitaler Ausstattung haben. Sie wird die Umstellung auf digitales Kino weiterhin überwachen.

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/11/257, 4. März 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13089>

DE EN FR

IT

Tarlach McGonagle

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Vicky Breemen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europeana stellt Strategie für 2011-2015 vor

Die Internet-Plattform Europeana hat am 14. Januar 2011 ihren Strategieplan für den Zeitraum 2011-2015 vorgestellt. Der Plan versteht sich als „weitblickende Einschätzung des Wegs, den die Europeana beschreiten muss, um ihr Potenzial auszuschöpfen“, so Dr. Elisabeth Niggeman, Vorsitzende des Europeana-Exekutivkomitees in ihrem Vorwort.

Jill Cousins, geschäftsführende Direktorin von Europeana, weist in ihrer Einführung des Strategieplans darauf hin, dass die Europeana den Anspruch hat, „neue Formen des Zugangs zur Kultur zu schaffen, Kreativität zu fördern sowie das soziale und wirtschaftliche Wachstum zu stimulieren“. Bis zur Umsetzung dieses Anspruchs sind jedoch noch zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen, darunter beispielsweise die Beschränkungen für die Digitalisierung durch das geistige Eigentum. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, setzt der Strategieplan vier Schwerpunkte, auf die sich Europeana in den kommenden fünf Jahren konzentrieren wird. Diese Schwerpunkte wurden auf der Grundlage von Konsultationen mit Interessengruppen und Auswertungen der Ergebnisse ausgearbeitet. Zu den Interessengruppen gehörten sowohl Nutzer als auch Vertreter der Politik.

Als erster Schwerpunkt wird „Aggregate“ (Sammeln) angeführt. Ziel ist der Aufbau einer offenen und zuverlässigen Quelle für Inhalte des europäischen Kulturerbes. Der Plan enthält verschiedene Elemente in Verbindung mit diesem Ziel: Die Inhalte dieser Quelle müssen die Vielfalt des europäischen Kulturerbes widerspiegeln, das Netzwerk der „Sammler“ muss ausgebaut und die Qualität der Metadaten verbessert werden. Dem Aspekt der Vielfalt soll zum Beispiel durch die Aufnahme von Inhalten aus unterrepräsentierten Kulturen und Ländern Rechnung getragen werden. Ein weiteres Ziel ist die Förderung von Digitalisierungsprogrammen, um eine angemessene Wahrnehmbarkeit von Europeana sicherzustellen. Europeana will insbesondere die Lücke bei den audiovisuellen Werken und Inhalten des 20./21. Jahrhunderts schließen und dabei sicherstellen, dass für alle Bereiche verschiedene Formate abgedeckt werden. Wo neue Formen des Kulturerbes wie beispielsweise 3D-Darstellungen entstehen, will Europeana sicherstellen, dass sie ebenfalls aufgenommen werden.

Ziel des zweiten Schwerpunkts - „Facilitate“ (Erleichtern) - ist die Unterstützung des Kulturerbesektors durch Wissenstransfer, Innovation und Fürsprache. Zu den Elementen dieses Ziels gehören der Austausch von Wissen zwischen den Akteuren im Bereich des Kulturerbes, die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich des digitalen Erbes sowie die Stärkung der Rolle von Europeana als Fürsprecherin für das Kulturerbe. Was den Austausch von Wis-

sen betrifft, will Europeana zum einen auf ihre bisherigen Errungenschaften aufbauen und zum anderen nach neuen Plattformen und Methoden suchen, um im gesamten Kulturerbesektor digitale Kompetenzen zu entwickeln bzw. zu verstärken. Der Dialog mit Bibliothekaren, Kuratoren, Archivaren und der Kreativbranche soll verstärkt werden, um ihre Zusammenarbeit in gemeinsamen Interessensgebieten zu fördern. Darüber hinaus soll ein Programm für Online-Veröffentlichungen aufgelegt werden, um Leitlinien für bewährte Praktiken, Standards und Positionspapiere zu Politikfragen bekannt zu machen. Zur Verbreitung von Informationen sollen auch weiterhin Konferenzen und Workshops organisiert werden.

Der dritte Schwerpunkt - „Distribute“ (Verbreiten) - zielt darauf ab, das Kulturerbe überall und jederzeit für den Nutzer verfügbar zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Plan einen Ausbau des Portals von Europeana vor. Des Weiteren müssen die Inhalte in die Arbeitsabläufe der Nutzer eingebunden und Partnerschaften aufgebaut werden, um neue Formen für die Bereitstellung von Inhalten zu entwickeln. Das Portal Europeana.eu ist das Flaggschiff für Inhalte und Dienste und wird dies auch in Zukunft sein, aber es soll weiterentwickelt und an die sich verändernden Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzer angepasst werden. Die Inhalte sollen soweit wie möglich auffindbar, leicht verständlich und wiederverwendbar gemacht werden. Des Weiteren will Europeana die Inhalte an Orte bringen, die von Nutzern oft besucht werden, um nicht darauf angewiesen zu sein, dass die Nutzer nach Inhalten suchen. Hierzu sollen Inhalte beispielsweise mit Hilfe von Webdiensten in sozialen Netzwerken, Bildungsseiten und Kulturportalen verfügbar gemacht werden.

Ziel des vierten und letzten Schwerpunkts im Strategieplan - „Engage“ (Engagieren) - ist die Entwicklung neuer Wege, um die Nutzer dazu zu bewegen, sich für ihr Kulturerbe zu engagieren. Erreicht werden soll dieses Engagement durch eine Verbesserung der Erfahrungen der Nutzer, den verstärkten Einsatz von Web 2.0-Werkzeugen und Social-Media-Programmen sowie den Aufbau neuer Beziehungen zwischen Kuratoren, Inhalten und Nutzern. Laut Strategieplan soll die Verbesserung der Erfahrungen der Nutzer die Schaffung eines reichhaltigeren und intuitiveren Angebots ermöglichen, mit dem die Einbindung und Interaktion des Nutzers maximiert sowie die Nutzung der Inhalte erhöht wird. Es wird davon ausgegangen, dass durch eine größere Beteiligung an der Website das Interesse und die Bindung der Nutzer erhöht werden.

Abschließend befasst sich der Plan mit den Ressourcen für Europeana im Zeitraum 2011-2015 einschließlich Budget, Kostenzuordnung und Kostenvorteilen.

• Europeana-Strategieplan 2011-2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13059>

EN

Kelly Breemen
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäisches Parlament: Entschließung zum ungarischen Mediengesetz

In seiner Entschließung vom 10. März 2011 das Europäische Parlament die jüngsten Änderungen des ungarischen Mediengesetzes bewertet und kritisiert (siehe IRIS 2010-8/34, IRIS 2010-9/6, IRIS 2011-1/37, IRIS 2011-2/3, IRIS 2011-2/30 und IRIS 2011-3/24).

Vor dem Hintergrund der demokratischen Werte und der Rechtsstaatlichkeit und insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung und Förderung der Meinungs- und Informationsfreiheit besagt die Entschließung, dass Medienpluralismus und Medienfreiheit in der EU und ihren Mitgliedstaaten weiterhin Anlass zu ernster Sorge geben. Dies zeige sich in der jüngsten Kritik am Mediengesetz in Ungarn sowie an den Verfassungsänderungen, heißt es in der Entschließung. Zu den Kritikern gehören die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Menschenrechtskommissar des Europarats (siehe IRIS 2011-4/2).

Die Entschließung spricht die Bedenken der Kommission u.a. in Bezug auf die Vereinbarkeit des ungarischen Mediengesetzes mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) und dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Allgemeinen in Bezug auf die Verpflichtung zu einer ausgewogenen Berichterstattung an, die für alle Anbieter audiovisueller Medien gilt. Auch wird die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie auch die Achtung des Grundrechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit in Frage gestellt. Darüber hinaus zeigt die Entschließung einige ernsthafte Vorbehalte der OSZE unter anderem in Bezug auf die politisch homogene Zusammensetzung der Medienbehörde und des Medienrats sowie die Widersprüche zwischen den Standards der OSZE bzw. internationalen Standards der Meinungsfreiheit und den problematischsten Teilen der Gesetzgebung auf. In der Entschließung heißt es, das Europäische Parlament teile diese starken Vorbehalte.

Es wird daran erinnert, dass der Menschenrechtskommissar in einer zweiten Stellungnahme vom 25. Februar 2011 empfohlen hat, das ungarische Mediengesetz einer „umfassenden Überprüfung“ zu unterziehen. Schließlich heißt es in der Entschließung, das ungarische Mediengesetz sollte ausgesetzt und vor dem Hintergrund der Kommentare und Vorschläge der OSZE, der Kommission und des Europarats überprüft werden. Das Europäische Parlament wiederholt zudem die Notwendigkeit einer Richtlinie über Medienfreiheit, Medienpluralismus und unabhängige Medienverwaltung, was, wie das Parlament betont, zu einer dringlichen Angelegenheit geworden sei.

Das Parlament fordert die ungarischen Staatsorgane darüber hinaus auf, die Unabhängigkeit der Medienverwaltung wiederherzustellen und von staatlichen

Eingriffen in die Freiheit der Meinungsäußerung und „ausgewogener Berichterstattung“ Abstand zu nehmen. Das Parlament vertritt die Auffassung, dass eine Überregulierung der Medien kontraproduktiv sei und den effektiven Pluralismus im öffentlichen Raum gefährde. Das Parlament begrüßt, dass die Kommission mit den ungarischen Staatsorganen zusammenarbeitet, bedauert jedoch die Entscheidung der Kommission, sich auf nur drei Punkte bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands (Acquis communautaire) durch Ungarn zu konzentrieren, und die fehlende Bezugnahme auf Artikel 30 der AVMD-Richtlinie. Es fordert die Kommission dringend auf, die Einhaltung sonstigen EU-Rechts durch Ungarn zu überprüfen, zum Beispiel auch die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse der EU zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI).

Darüber hinaus fordert das Parlament die Kommission auf, ihre genaue Überwachung und Bewertung der Vereinbarkeit des ungarischen Mediengesetzes in der geänderten Fassung mit den europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere mit den Bestimmungen in Bezug auf die Grundrechte, fortzusetzen. Zudem verlangt es, dass Ungarn alle Interessengruppen in Bezug auf die Überarbeitung des Mediengesetzes und der Verfassung einbezieht, und wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, vor Ablauf des Jahres einen Richtlinienvorschlag vorzulegen. Schließlich fordert es die ungarischen Staatsorgane auf, das Mediengesetz vor dem Hintergrund der Anmerkungen, Vorschläge und Empfehlungen u.a. der Kommission, des Menschenrechtskommissars des Europarates sowie der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weiter zu prüfen.

• Entschließung des Europäischen Parlaments zum Mediengesetz in Ungarn

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13090>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	SK	SL	SV							

Kelly Breemen

Institut für Informationsrecht (IVI), Universität Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Gebühren für öffentlich-rechtlichen Rundfunk verdoppelt

Von diesem Jahr an verdoppelt sich die Gebühr, die

jeder Haushalt für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zahlt.

Nach einer gemeinsamen Entscheidung des Finanzministeriums und des Direktors des öffentlich-rechtlichen Senders Radio Televizioni Shqiptar (Albanisches Radio und Fernsehen) muss im Jahr 2011 jede Familie ALL 1.200 (ca. EUR 8,70) statt ALL 600 (EUR 4,34) pro Jahr zahlen.

Seit Jahren hatte Albanien die niedrigsten Rundfunkgebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Region. Die Gebühr wird über die Stromrechnung erhoben. Bis zum letzten Jahr wurde die Summe als Pauschale im ersten Quartal jedes Jahres gezahlt. Ab jetzt wird die Summe in Monatsraten von ALL 100 (EUR 0,72) fällig, um die Summe, die die Bevölkerung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufzubringen hat, gleichmäßig über das Jahr zu verteilen.

Die Eintreibung dieser Summe war in der Vergangenheit problematisch, vor allem wegen der ineffizienten Eintreibung der Stromrechnungen und der ineffizienten Überweisung der eingetribenen Mittel aus dem Staatshaushalt.

In den letzten Jahren gab es bei der Eintreibung dieser Gebühr ein kontinuierliches Wachstum. Zurzeit liegen die Einnahmen bei ALL 420 Mio. (EUR 2,94 Mio.).

Die effiziente Eintreibung der Gebühr ist für die Unabhängigkeit von TVSH vom Staatshaushalt absolut zwingend.

• *Kuvendi e Shqipërisë* (Weitere Informationen und ein Interview mit Petrit Beci (Generaldirektor von RTSH) sind abrufbar unter: www.parlament.al)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12432>

SQ

Ilda Londo

Forschungskordinator, Albanisches Medieninstitut

AT-Österreich

Ministerrat einigt sich über Vorratsdatenspeicherung

Der österreichische Ministerrat hat sich am 22. Februar 2011 auf gemeinsame Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG geeinigt. Neben der geplanten Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG-2003), zu dem das Verkehrsministerium bereits im Juli 2010 einen ersten Entwurf vorgelegt hatte (siehe IRIS 2010-9/11), betreffen die Vorschläge nun auch die Strafprozessordnung (StPO) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Damit soll der Zugriff auf die auf Vorrat gespeicherten Daten geregelt werden.

Der Änderungsentwurf zum TKG 2003 sieht für die Vorratsdaten eine Speicherfrist von sechs Monaten vor. Damit bleibt der Vorschlag am unteren Ende des von der Richtlinie vorgegebenen Zeitrahmens. Hinsichtlich der Datenkategorien geht der Vorschlag nicht über Art. 5 der Richtlinie hinaus. Zur Speicherung verpflichtet sind allerdings nur Anbieter, die gemäß § 10 KommAustriaG einen Beitrag zur Finanzierung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) leisten müssen. Kleinanbieter bleiben damit von der Speicherungspflicht ausgenommen.

Bis zuletzt umstritten war in den Diskussionen zwischen den Ministerien die Frage der Kostenerstattung. Der finanzielle Aufwand für die Anschaffung der zur Speicherung erforderlichen Anlagen wird auf EUR 15 bis 20 Millionen geschätzt, die Kosten für den laufenden Betrieb auf etwa EUR 3 Millionen pro Jahr. Dem endgültigen Entwurf zufolge sollen diese Kosten nun zu 80 Prozent vom Bund übernommen werden, den Rest sollen die Anbieter tragen.

Die Datenübertragung an die abrufenden Stellen soll unter besonderen Sicherungsvorkehrungen wie dem Vier-Augen-Prinzip und „technisch anspruchsvollen Verschlüsselungstechnologien“ erfolgen. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt, die vom Verkehrsministerium zu erlassen und über die dem Nationalrat zu berichten ist.

Medienberichten zufolge wurden gegen das Vorhaben intern massive Bedenken hinsichtlich der beeinträchtigten Grundrechte geäußert: Ein nicht veröffentlichter Bericht des Bundeskanzleramts soll insbesondere die nach dem Änderungsentwurf zum SPG vorgesehene Verwendung der Daten „zur Abwehr allgemeiner Gefahren“ kritisieren, die eine deutliche Erweiterung der Zugriffsbefugnisse darstellen würde. Bislang war hierfür das Vorliegen einer konkreten Gefahr erforderlich. Der Datenschutzrat, der die Bundesregierung und die Landesregierungen in Datenschutzfragen berät, hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Entwürfe derzeit prüft. Kritik kam auch von den Anbietern von Internetdiensten: Der Interessenverband der Internetwirtschaft „Internet Service Providers Austria“ fordert, dass für eine ausschließlich staatliche Aufgabe der Staat auch die vollen Kosten übernehmen müsse. Grundsätzlich ablehnend zur Vorratsdatenspeicherung in Österreich äußerte sich die privatrechtliche Datenschutzorganisation „Arge Daten“; sie macht schwerwiegende Grundrechtsbedenken geltend.

Der Regierungsentwurf wird nun im Parlament zu debattieren sein. Mit einer Verabschiedung wird im Mai gerechnet. Allerdings soll eine neunmonatige Frist den Anbietern Zeit geben, ihre technischen Einrichtungen und Abläufe entsprechend umzustellen.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie lief bereits am 1. Januar 2008 ab. In einem von der Europäischen Kommission angestrebten Verfahren hat der EuGH bereits eine Vertragsverletzung Österreichs festgestellt. Um nicht in einem weiteren Verfahren zu ho-

hen Strafzahlungen verurteilt zu werden, steht Österreich nun unter Druck. Gleichzeitig will man jedoch den Kommissionsbericht zur Evaluation der Richtlinie abwarten, von dem man sich Klarheit hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Vorratsdatenspeicherung in Europa erwartet. Der Bericht soll nach mehrfacher Verzögerung voraussichtlich Ende März erscheinen.

- Entwurf zur Änderung des TKG-2003
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13079>
- Entwurf zur Änderung der StPO und des SPG
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13080>

DE

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Mobilfunk erhält ab 2013 digitale Dividende und muss sich GSM-Bänder teilen

Das dem Mobilfunk zugewiesene Frequenzspektrum in Österreich wird neu geordnet. Dies hat Auswirkungen auch für den terrestrischen Rundfunk: Ab 31. Oktober 2013 wird der „mobile Funkdienst“ (mit Ausnahme des mobilen Flugfunkdienstes) alleiniger Primärnutzer der durch die Digitalisierung des Fernsehens frei werdenden Frequenzen im UHF-Band (790-862 MHz, so genannte „digitale Dividende“). Bereits jetzt erhält er diese Frequenzen auf ko-primärer Basis, d.h. zur gleichberechtigten Nutzung mit dem Rundfunk. Dies geht aus der geänderten Anlage 1 zur novellierten Frequenzbereichszuweisungsverordnung (FBZV) hervor, die das österreichische Infrastrukturministerium (BMVIT) am 24. Februar 2011 bekanntgegeben hat.

Zum mobilen Funkdienst rechnet die Verordnung neben „terrestrischen Systemen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können“ (landläufig als „Mobilfunk“ bezeichnet) auch die so genannten Rundfunkhilfsdienste wie drahtlose Mikrofone oder sonstige Geräte zur Programmproduktion für die professionelle Nutzung (programme making and special events, PMSE). Letztere sollen ab 2012 nur noch im Bereich 821-832 MHz neu zugelassen werden. Der übrige Teil des Frequenzbereichs (791-821 MHz und 832-862 MHz) soll an den „normalen“ Mobilfunk gehen, wobei die Zuteilungen dem ebenfalls geänderten Anhang zur Frequenznutzungsverordnung (FNV) zufolge zahlenmäßig beschränkt werden.

Gleichzeitig sieht der Anhang zur FNV in Übereinstimmung mit der geänderten GSM-Richtlinie vor, dass die bisherigen GSM-Bänder um 900 und 1800 MHz künftig durch „terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste erbringen können“, genutzt werden dürfen. Dies bedeutet eine Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten dieser Frequenzbereiche, die bisher auf den GSM-Standard

beschränkt waren. Demnächst könnte dort auch das UMTS-Verfahren zum Einsatz kommen.

Die Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), die das Verfahren für die Telekom-Control-Kommission als zuständige Regulierungsbehörde durchführt, hat hierzu bereits eine Konsultation eingeleitet. In ihrem Konsultationsdokument hält sie eine vorzeitige Auktion des 900 MHz-Bandes und die Umwidmung der Frequenzen nach der Vergabe der digitalen Dividende für sinnvoll. Da dies im 1800 MHz-Band wegen langer Restlaufzeiten einiger Zuteilungen nicht möglich ist, soll die Situation dort zu gegebener Zeit erneut bewertet werden. Stellungnahmen zu dem Dokument konnten bis zum 18. März 2011 abgegeben werden.

- Geänderte Anlage zur FZBV
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13100>
- Geänderte Anlage zur FNV
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13101>
- Konsultationsdokument der RTR
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13078>

DE

DE

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BE-Belgien

Verdeckte Aktion von Online-Journalisten in Reality-Fernsehsendung als unethisch eingestuft

Drei verdeckte Journalisten der Nachrichten-Website Clint.be hatten sich Zugang zu der Reality-Fernsehsendung „Mein Restaurant“ des flämischen Kommerzsenders VMMa verschafft, in der fünf Paare bei ihren Versuchen begleitet werden, ein erfolgreiches Restaurant zu gründen. Eines dieser Paare organisierte ein Personaleinstellungsverfahren, an dem zehn Journalisten der Nachrichten-Website teilnahmen, ohne jedoch ihren journalistischen Hintergrund zu erwähnen. Drei von ihnen wurden ausgewählt. Später enthüllten sie die Ergebnisse ihrer verdeckten Aktionen in E-Mails und in Berichten auf ihrer Website. Im selben Zeitraum wurde in einer flämischen Zeitschrift ein Interview veröffentlicht, in dem sie ihre Aktion darstellten. Nach Auffassung der Beschwerdeführer liegt keine besondere gesellschaftliche Bedeutung vor, die eine verdeckte Aktion rechtfertigen könnte. Sie erklärten, die Journalisten hätten in dem veröffentlichten Interview von einem „Trick“ und einem „Witz, der so viele Menschen wie möglich auf die Website locken sollte,“ gesprochen und bestätigt, dass sie ihr Bestes getan hätten, um in den entscheidenden Szenen möglichst prominent zur Geltung zu kommen. Dies beweise, dass ihr einziges Ziel Sensationsmache gewesen sei. Nach

der Beschwerde verteidigten die Journalisten ihre Aktionen damit, sie hätten zeigen wollen, dass sich die Teilnehmer dieser Sendung über die Folgen ihrer Teilnahme nicht ganz im Klaren seien. Diese Absicht wird jedoch weder in den Berichten auf der Website noch in dem Zeitschrifteninterview erwähnt.

In der recht knappen Entscheidung vom 10. Februar 2011 befand der *Vlaamse Raad voor de Journalistiek* (Flämischer Presserat), die Klage sei begründet. Er verwies auf Artikel 17 des neuen Pressekodex (6. Oktober 2010, siehe IRIS 2011-1/10), nach dem ein Journalist bei der Informationsbeschaffung sowohl seine Identität als auch die Ziele seines Handelns offenlegen muss. Die Richtlinie zu dieser Bestimmung fasst die Bedingungen zusammen, nach denen Ausnahmen zulässig sind. Die gewünschten Informationen müssen unter anderem von großer gesellschaftlicher Bedeutung sein und dürfen mit konventionellen journalistischen Methoden nicht zu beschaffen sein. Der Presserat merkte an, die Journalisten hätten ihre journalistische Funktion verheimlicht, bewusst eine andere Funktion vorgetäuscht und Aufnahmen mit versteckter Kamera gemacht. Im vorliegenden Fall liege keine besondere gesellschaftliche Bedeutung vor, die diese Aktionen rechtfertigen würde. Eine Untersuchung der Frage, ob die Paare ausreichend professionelle Unterstützung erhielten und warum Paare aus früheren Sendungen nicht mehr hinter dem Programm stehen, könne von gesellschaftlicher Bedeutung sein, aber weder die Berichte auf der Website noch das Zeitschrifteninterview hätten in dieser Hinsicht neue und relevante Informationen geboten. Außerdem sei in keiner Weise gezeigt worden, dass solche Informationen nicht ohne eine verdeckte Aktion zu erlangen seien. Daher stellte der Rat eine Verletzung der ethischen Prinzipien zum verdeckten Journalismus fest.

• *Beslissing 2011-02 van de Raad voor de Journalistiek over de klacht van de Vlaamse Media Maatschappij NV, Kanakna NV, de heer Jeroen Van Alphen en mevrouw Isaura Mariën tegen Clint.be en hoofdredacteur Jorn Van Besouw en de medewerkers Bart Pierreux, Cain Ransbottyn en Helen Heynssens* (Flämischer Presserat, VMMA NV gegen Clint.be, 10. Februar 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13042>

NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

BG-Bulgarien

Vergabe von digitalen und analogen TV-Frequenzen

Mit Beschluss Nr. 615 vom 9. Juni 2009 erteilte die bulgarische Medienregulierungsbehörde (CRC) der Fernsehgesellschaft Towercom Bulgaria EAD eine Genehmigung für den Betrieb zweier nationaler Multiplexe.

Einen Monat später, am 9. Juli 2009, erteilte die CRC der Hannu Pro Bulgaria EAD eine Betriebsgenehmigung für drei nationale Multiplexe (Beschluss Nr. 674). Darüber hinaus gab die CRC am 14. Juli 2009 bekannt, dass die Hannu Pro Bulgaria EAD auch bei der letzten Ausschreibung für eine nationale Multiplex-Lizenz den Zuschlag erhalten habe. Über diesen Multiplex sollen die Programme der öffentlich-rechtlichen Anbieter ausgestrahlt werden (Beschluss Nr. 749). Gegen die Vergabe der nationalen Multiplex-Lizenzen an Hannu Pro legten DVBT (eine Gruppe von sieben Unternehmen) und Mobiltel Beschwerde ein (siehe IRIS 2010-8/16). Die DVBT erklärte in ihrer Beschwerde, es sei enormer Druck auf die Mitglieder der Kommission ausgeübt worden und sie seien vom Vorsitzenden der CRC gewarnt worden, das "richtige" Gebot zu wählen, unabhängig davon, dass einige der anderen Gebote besser waren (Fall Nr. N 10496/2010 des Obersten Verwaltungsgerichtshofs).

In den letzten beiden Jahren wurde in den Medien über Verknüpfungen zwischen dem digitalen Fernsehen und der New Bulgarian Media Group berichtet, die diverse Zeitungen, einen Fernsehsender sowie Distributionsgesellschaften für Printmedien übernommen hat. Die New Balkan Media Group wird von der Corporate Commercial Bank finanziell unterstützt. In der Zwischenzeit hat es in gewissem Umfang Fälle von Medienkonzentration gegeben, die vom Staat nicht unterbunden wurden. So hat die Bulgarian Telecommunications Company 50 % ihrer Anteile an NURTS (mit seinem Netzwerk nationaler TV-Sender) für EUR 57 Mio. an die zyprische Gesellschaft Mancelord Ltd. verkauft. Später wurde bekannt, dass Mancelord Ltd. in Bulgarien vom Eigentümer der Corporate Commercial Bank vertreten wird. Die Transaktion wurde von der Wettbewerbskommission am 23. Juni 2010 gebilligt. In der Folge übernahm die neu gegründete Gesellschaft NURTS Bulgaria die Towercom, d.h. den Besitzer der beiden ersten Multiplexe in Bulgarien.

Die Europäische Kommission leitete im Sommer 2010 auf Antrag von Television Evropa eine Untersuchung bezüglich der Vergabe der Multiplex-Lizenzen und Analogfrequenzen ein. Laut Television Evropa wurden die Multiplex-Ausschreibungen nach den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes auf eine diskriminierende Art und Weise durchgeführt, wodurch der Gewinner bereits vorab festgestanden habe. Des Weiteren macht Television Evropa geltend, dass das Verfahren aus zwei formalen Gründen unausgewogen gewesen sei - die Bieter hätten zum einen nicht ein eigenes Fernsehprogramm betreiben und zum zweiten nicht über ein eigenes Rundfunknetz verfügen dürfen. Diese beiden Bedingungen wurden vom Parlament verabschiedet, nachdem mit der österreichischen ORS ein strategischer Investor Interesse an einer Teilnahme an der Ausschreibung bekundet hatte. Die Europäische Kommission hat der bulgarischen Regierung zur Klärung des Sachverhalts neun Fragen vorgelegt. Mit dem Fragebogen soll geprüft werden, ob Bulgarien gegen EU-Vorschriften verstoßen hat. Ob dies der

Fall ist, wird die Europäische Kommission entscheiden, nachdem die CRC ihren Bericht veröffentlicht hat.

• Решение № 749 от 14.07.2010 г. на Комисията за регулиране на съобщенията (Medienregulierungsbehörde (CRC), Beschluss Nr. 749 vom 14. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12639>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Neuer Verband der Kabelnetzbetreiber (BACCO)

Am 9. Februar 2011 fand unter dem Vorsitz des Ministeriums für Kultur eine Sitzung des Rates für den Schutz des geistigen Eigentums statt, an Vertreter der Verwertungsgesellschaften und einiger Verbände von Nutzern von geschützten Werken teilnahmen. Thema der Sitzung war das derzeitige Problem der Weiterverbreitung über Kabel in Bulgarien.

Es ist unstrittig, dass viele bulgarische Kabelnetzbetreiber für die Weiterverbreitung von Musik oder audiovisuellen Werken im Fernsehprogramm jahrelang keinerlei Abgaben an die Verwertungsgesellschaften abgeführt und mitunter sogar Programme ohne Genehmigung der betreffenden Rundfunkanstalten ausgestrahlt haben. Eine Unterbindung dieser illegalen Praxis hatten bereits etliche Minister, Experten, Staatsanwälte und Richter erfolglos versucht. Inzwischen hat sich dieses Problem auch auf andere, zum Teil neue Übertragungsplattform wie Satellit, Internet und IPTV ausgeweitet.

In der Sitzung ging es im Wesentlichen darum, dass der Rat eine Initiative für eine neue Strategie zur Bekämpfung der illegalen Weiterverbreitung urheberrechtlich geschützter Werke auf den Weg bringen sollte. Die betroffenen Parteien wurden aufgefordert, ihre Vorschläge für entsprechende Maßnahmen und Gesetzesänderungen einzureichen.

Eine Neuerung bei dieser Sitzung war die Position des im Dezember 2010 gegründeten Verbands der Kabelnetzbetreiber BACCO, dem fast 40 Kabelnetzbetreiber angehören, darunter auch der landesweit größte (Bli-zoo).

So erklärte der Vertreter des BACCO, alle Mitglieder des BACCO seien bereit, mit den Verwertungsgesellschaften Verträge abzuschließen sowie Verhandlungen über eine angemessene Vergütung für die Weiterverbreitung über Kabel aufzunehmen. Die Kabelnetzbetreiber unterstützten zudem den Wunsch des Rates nach wirksameren Maßnahmen gegen Urheberrechtsverstöße, bestanden aber in der Frage der Weiterverbreitung auf einer Gleichbehandlung aller Betreiber, unabhängig von der eingesetzten Übertragungstechnik. Sie begründeten ihre Position damit, dass all diese

Unternehmen auf dem gleichen Markt mit dem gleichen Angebot aktiv seien. Da sie im Wettbewerb zueinander stünden, würde eine strengere Behandlung der Kabelnetzbetreiber anderen Betreibern einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Der BACCO hat gerade offiziell Verhandlungen mit den beiden Gesellschaften aufgenommen, die für die kollektive Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für Musik zuständig sind. Beide Seiten haben den Rat für elektronische Medien hierüber informiert, um bis zum Abschluss der Verhandlungen eventuelle Sanktionen nach Art. 125v des Rundfunkgesetzes zu vermeiden. In der Zwischenzeit hat das Parlament mit der zweiten Lesung der Änderungen des Urheberrechtsgesetzes begonnen, die zahlreiche neue Regelungen bezüglich der Weiterverbreitung über Satellit und Kabel sowie den Status der Verwertungsgesellschaften enthalten (siehe IRIS 2010-10/15).

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

Universität St. Kliment Ohridsky, Sofia

CY-Zypern

Bestimmungen des Gesetzes über die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten verfassungswidrig

Der Oberste Gerichtshof der Republik Zypern hat am 1. Februar 2011 entschieden, dass Artikel 4 und 5 des Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung für die Ermittlung von Straftaten (L.183(I)2007) gegen die Verfassung verstoßen; zudem gehe das Gesetz über die Vorgaben und Ziele der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten hinaus.

Ausgangspunkt des Urteils waren Anträge auf Zulassung einer Beschwerde von vier Personen gegen Anordnungen vorheriger Instanzen, wonach die Polizei Zugriff auf die telefonischen Kommunikationsdaten der Antragsteller erhalten hatte. Die Anordnungen waren nach Artikel 4 und 5 des Gesetzes L.183(I)2007 erlassen worden, mit dem die Richtlinie in zyprisches Recht umgesetzt wurde. Die Antragsteller machten geltend, dass sowohl besagte Artikel des Gesetzes als auch die Gerichtsanordnungen gegen ihr Recht auf Privatsphäre und Familienleben (Art. 15.1) sowie die Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 17.1) und somit gegen die Verfassung verstoßen. Sie argumentierten mit Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Februar 2009 (Irland, C-301/06; siehe IRIS 2009-8/102), wonach die Richtlinie keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Verabschiedung eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kriminalität darstelle.

Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass er bei seinen Beratungen den sechsten Verfassungszusatz unberücksichtigt gelassen hat, wonach ein Eingriff des Staates in die Vertraulichkeit der Kommunikation in bestimmten Fällen zulässig ist, da die Anordnungen vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzes (4. Juni 2010) erlassen worden waren.

Nach einer Untersuchung der Bestimmungen der Richtlinie 2006/24/EG kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Gesetz sowohl in seiner Bezeichnung als auch in seinen Inhalten breiter angelegt ist. Während mit der Richtlinie die Aufbewahrung aussagekräftiger Kommunikationsdaten erreicht werden soll, verknüpft das Gesetz die Verpflichtung zur Datenaufbewahrung nicht nur mit strafrechtlichen Ermittlungen, sondern auch mit Regelungen bezüglich des Zugangs zu diesen Daten. Gleichzeitig stellte der Gerichtshof fest, dass der Gesetzgeber mit Art. 22 seinen Willen bekundet hatte, bezüglich des Schutzes des Kommunikationsgeheimnisses den derzeitigen Stand der Dinge beizubehalten. Der Gerichtshof erinnerte an den Präzedenzfall, der in Verbindung mit der Durchsetzung des Gesetzes über den Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation geschaffen wurde (Überwachung der Kommunikation, L.92(I)/1996), und stellte fest, dass „abgehörte Informationen, die aus der Kommunikation zwischen Bürgern stammen und nicht unter die Ausnahmen nach Art. 17.2 der Verfassung fallen, von den Gerichten als Beweismittel nicht zugelassen werden können“.

Da keine entsprechende Verpflichtung aus der Richtlinie 2006/24/EG abgeleitet werden könne, seien auch die Bestimmungen des Gesetzes L.183(I)/2007 über den Zugang zu Telekommunikationsdaten durch die Polizei nicht aus Harmonisierungsgründen eingeführt worden; demzufolge seien sie auch nicht durch Art. 1A der Verfassung gedeckt, wonach EU-Richtlinien Vorrang vor der Verfassung haben. So prüfte der Oberste Gerichtshof allein die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Bestimmungen, auf deren Grundlage die Anordnungen der Bezirksgerichte zur Herausgabe der Daten erlassen worden waren.

Hierzu entschied der Gerichtshof wie folgt:

a. Sowohl die Verfassung als auch Art. 8 EMRK schützen die Vertraulichkeit der Kommunikation, wobei in der bisherigen Rechtsprechung festgestellt wurde, dass das Abhören von Telefongesprächen einen Verstoß gegen das Recht des Einzelnen auf Schutz der Vertraulichkeit seiner Kommunikation darstellt.

b. Der Zugang zu Telefondaten durch die Polizei ohne Wissen bzw. Zustimmung der betreffenden Personen stellt eine Verletzung der Vertraulichkeit der Kommunikation dar.

c. Der Zugang zu Telekommunikationsdaten stellte keine zulässige Einschränkung ihres Rechts dar, da nach Art. 17.2 der Verfassung eine solche Einschränkung nur gegen verurteilte Personen, gegen Personen

in Untersuchungshaft oder bezüglich der geschäftlichen Korrespondenz von zahlungsunfähigen Personen verhängt werden darf. Zum Zeitpunkt der Anordnungen war eine Antragstellerin auf freiem Fuß, so dass ihre Rechte durch die Anordnungen verletzt wurden; zwei Antragsteller befanden sich in Untersuchungshaft. Allerdings ermöglichten die Anordnungen den Zugang zu Telekommunikationsdaten aus der Zeit vor ihrer Festnahme, wodurch ihre Rechte ebenfalls verletzt wurden, da eine rückwirkende Einschränkung ihrer Rechte durch die Verfassung bzw. nach EU-Recht verboten ist. Der vierte Antragsteller verbüßte zu diesem Zeitpunkt eine mehrjährige Haftstrafe, während der Telefonate mit einem Handy untersagt waren; aus diesem Grund konnte er den verfassungsmäßigen Schutz seiner Kommunikation nicht in Anspruch nehmen.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Antrag auf Zulassung einer Beschwerde in drei Fällen statt; im Falle der inhaftierten Person wies er den Antrag ab.

• Αποφάσεις Ανωτάτου Δικαστηρίου - Αιτήσεις - Απόφαση σχετικά με την εφαρμογή του 335. 183(331)/2007 για την αποκάλυψη τηλεπικοινωνιακών δεδομένων (Oberster Gerichtshof Zypern (Anträge 65/2009, 78/2009, 82/2009 und 15/2010-22/2010))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13053>

EL

Christophoros Christophorou
Experte für Medien und Wahlen

Neue Entwicklungen im Bereich des Digitalfernsehens

Eine Übergangsphase sowie die Verabschiedung eines neuen Gesetzes für das Digitalfernsehen stellen die beiden wesentlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Digitalumstellung in Zypern dar (siehe IRIS 2010-9/16).

Die zentralen Fragen in Verbindung mit der Umstellung werden in einer offiziellen Mitteilung des Büros des Beauftragten für die Regulierung elektronischer Kommunikation und Post (OCECPR) und der zypriischen Rundfunkbehörde (CRTA) dargelegt. Die Mitteilung enthält Informationen über die Rechte, Pflichten und die Rolle der Hauptakteure, des Betreibers der Digitalplattform Velister Ltd. (Konsortium aus kommerziellen Rundfunkveranstaltern und Fernsehdienstleistern), der Rundfunksender sowie des OCECPR und der CRTA. Das OCECPR ist für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zuständig, darunter auch für das digitale terrestrische Fernsehen, während der CRTA die Vergabe der Lizenzen sowie die Überwachung der ausgestrahlten Inhalte obliegen. Für die Umstellung auf das digitale Fernsehen gelten folgende Hauptvorgaben:

Während der Übergangszeit ist Velister verpflichtet, entsprechend den vereinbarten Bedingungen für den

Betrieb der Digitalplattform ein digitales Fernsehnetz aufzubauen und zu betreiben. Die Rundfunksender sind gehalten, mit Velister eine Vereinbarung über die Ausstrahlung ihres Programms in digitaler Form zu treffen. Die bereits existierenden Sender müssen eine neue oder entsprechend geänderte Lizenz erwerben. Die lokalen Sender erhalten die Gelegenheit, eine neue Lizenz für einen landesweiten Betrieb zu beantragen; für die landesweiten Sender wird die Lizenz von Analog- auf Digitalbetrieb geändert, während Kanäle, die ihre Inhalte in elektronischer Form anbieten, eine entsprechende Lizenz für Digitalbetrieb beantragen müssen. Der Betreiber des digitalen Netzes ist verpflichtet, die Signale der Anbieter digitaler TV-Programme entsprechend der jeweiligen Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. In der ersten Phase ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Angebotsentwurf für den Zugang zu den Diensten der Digitalplattform zu veröffentlichen. Es können entsprechende Konsultationen mit Interessenten unter Einbeziehung des OCECPR aufgenommen werden, das über die Annahme bzw. Ablehnung des Entwurfs entscheidet. Das OCECPR hat Anordnungen bezüglich der Programmierschnittstellen (API) und elektronischen Programmführer (EPG) herausgegeben und MPEG-4 als Standard für Digitalfernsehgeräte festgelegt. Das Büro fungiert darüber hinaus als Koordinator der Informationskampagne über das digitale Fernsehen. Die CRTA führt derzeit öffentliche Anhörungen für die Einführung eines neuen Gesetzes zur Regelung des Digitalbetriebs durch. Das bestehende Gesetz betrifft ausschließlich das analoge Fernsehen.

Nach offiziellen Pressemitteilungen haben das OCECPR und der Direktor für elektronische Kommunikation des Ministeriums für Kommunikation und öffentliche Arbeiten zwei Genehmigungen für die „Nutzung von Funkfrequenzen und für die Schaffung und den Betrieb eines Netzes für digitales terrestrisches Fernsehen“ erteilt.

Gemäß einem Beschluss des Ministerrats, eine der Digitalplattformen an eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu vermieten, wurde nach entsprechenden Verhandlungen eine Lizenz an die Cyprus Broadcasting Corporation (341361364371377306311375371372'377 Τδρυμα 332'305300301377305) vergeben. Die zweite ging an Velister Ltd., den Gewinner der Versteigerung. Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ist verpflichtet, Dienste von öffentlichem Nutzen bereitzustellen sowie jegliche kommerzielle Nutzung der Digitalplattform zu unterlassen. Der zweite Digitalnetzbetreiber ist verpflichtet, allen bestehenden Sendern zu festgelegten Konditionen einen digitalen Zugang anzubieten; darüber hinaus hat er auch die Möglichkeit, zur kommerziellen Nutzung des Netzes eine ganze Palette von digitalen Diensten anzubieten. Die endgültige Umstellung soll am 1. Juli 2011 erfolgen.

• Ανακοίνωση - Σερματισμός Αναλογικών Σθλεοπτικν Μεταδδσεων και Εισαγωγι τδσ Επίγειασ Ψθφωακισ Σθλεδρααδισ (325350343) ςτην Κφπρο (Informationen zur Mitteilung des OCECPR)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13093>

EL

Christophoros Christophorou
Experte für Medien und Wahlen

DE-Deutschland

BGH ersucht EuGH um Vorabentscheidung zu gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln

Gemäß Beschluss vom 13. Januar 2011 (Az. I ZR 22/09) wird der Bundesgerichtshof (BGH) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens Fragen zur Auslegung des Begriffes der gesundheitsbezogenen Angabe bei Lebensmitteln im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln („Health Claims-VO“) vorlegen.

Im zugrundeliegenden Verfahren geht es um die Bewerbung eines Kräuterlikörs mit 27 Prozent Alkohol mit den Aussagen „wohltuend und bekömmlich“. Nach Art. 4 Abs. 3 der Health Claims-VO sind gesundheitsbezogene Angaben bei alkoholischen Getränken mit mehr als 1,2 Prozent Alkohol generell verboten.

Das Landgericht Regensburg hatte die Klage eines Vereins gegen die Anpreisung des Likörs mit der Begründung abgewiesen, die in der beanstandeten Werbung verwendeten Begriffe "bekömmlich" und "wohltuend" seien nicht auf die Gesundheit, sondern auf das allgemeine Wohlbefinden bezogen. Sie würden daher, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Health Claims-VO ergebe, von deren Bestimmungen nicht erfasst.

In seinem Vorlagebeschluss richtet der BGH die Frage an den EuGH, inwieweit der Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe auch Aussagen umfasst, die auf das allgemeine Wohlbefinden abzielen. Dazu führt der BGH aus, mit der Aussage „bekömmlich“ werde zum Ausdruck gebracht, dass der Likör den Körper und dessen Funktionen nicht belastet oder beeinträchtigt. Es werde nicht suggeriert, dass dem beworbenen Produkt eine die Gesundheit fördernde Funktion zukomme. Im Hinblick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit sei auch zu klären, ob es verhältnismäßig ist, wenn eine derartige Aussage in den Verbotsbereich des Art. 4 Abs. 3 der Health Claims-VO fällt.

Die werbende Aussage „wohltuend“ hingegen stellt nach Ansicht des BGH eine gesundheitsbezogene Angabe dar, da durch sie zumindest mittelbar zum Ausdruck gebracht werde, dass der Genuss des Likörs

geeignet sei, den Gesundheitszustand eines Verbrauchers zu verbessern.

In einem ähnlich gelagerten Fall hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht den EuGH im September 2010 um Auslegung des Begriffes der gesundheitsbezogenen Angabe im Sinne der Health Claims-VO ersucht.

• Beschluss des BGH (Az. I ZR 22/09) vom 13. Januar 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13068>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Filmabgabe

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteilen vom 23. Februar 2011 entschieden, dass die Filmabgabepflicht mit der Verfassung vereinbar ist und damit die Klagen mehrerer Kinobetreiber abgewiesen.

Gemäß dem Filmförderungsgesetz (§§ 66 ff. FFG) sind die Betreiber von Filmtheatern, die Vertreter der Videowirtschaft sowie die Fernsehveranstalter zur Zahlung einer Filmabgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA) verpflichtet.

Die Vorschriften des FFG in der bis Juli 2010 geltenden Fassung sahen jedoch für die Filmtheater- und Videowirtschaft eine gesetzlich festgeschriebene Abgabepflicht vor, während die Fernsehveranstalter den ihrerseits zu leistenden Beitrag mit der FFA frei aushandeln konnten. Hierdurch sahen die klagenden Unternehmen den aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Grundsatz der Abgabegerechtigkeit verletzt und wandten sich gegen ihre Heranziehung zur Filmabgabe.

Auch das BVerwG hatte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser unterschiedlichen Erhebungsformen und beschloss im Februar 2009, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) um entsprechende Entscheidung zu ersuchen (siehe IRIS 2009-4/8 und IRIS 2010-1/17).

Um diesen Bedenken zu begegnen und zugleich die Finanzierung der FFA auf eine sichere Grundlage zu stellen, erließ der Bundesgesetzgeber im Juli 2010 eine Novelle zum FFG, durch die auch für die Fernsehwirtschaft eine gesetzliche Verpflichtung und ein gesetzlicher Maßstab zur Filmabgabe eingeführt wurde (siehe IRIS 2010-8/22).

Infolgedessen hob das BVerwG den Vorlagebeschluss an das BVerfG wieder auf, da es die als verfassungsrechtlich bedenklich erachteten Regelungen als ausgeräumt ansah. Das Gericht führte dazu aus, dass an

der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung der Kinobetreiber, Videowirtschaft und Fernsehveranstalter zur Filmabgabe keine Zweifel bestünden. Diese zögen wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwertung deutscher Filme im Inland, deren Herstellung wiederum durch die FFA gefördert werde. Folglich sei es sachgerecht, eben diese Akteure an den Kosten der Filmförderung zu beteiligen. Der Verzicht des Gesetzgebers auf die Einbeziehung weiterer Marktteilnehmer - namentlich der Filmexporteure - sei mit Blick auf deren Gewinnerzielung im Ausland nicht zu beanstanden. Zudem stellte das BVerwG klar, dass dem Bund im Bereich der Wirtschaftsförderung (hier der Filmwirtschaft) eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zukomme und er mithin zur gesetzlichen Regelung der Filmabgabe auch berechtigt sei.

• Pressemitteilung des BVerwG zu den Urteilen vom 23. Februar 2011 (Az. 6 C 22.10 bis 30.10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13070>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Klage vor dem BVerwG gegen Verlagerung von Funkfrequenzen erfolglos

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seiner Entscheidung vom 26. Januar 2011 die Abweisung der Klage eines Telekommunikationsunternehmens gegen eine Frequenzverlagerung seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt.

In Frequenzverlagerungsverfahren werden bestimmte Frequenzen einem oder mehreren Anbietern direkt zugeteilt. Vorliegend handelte es sich um Zuteilungen im (ehemals militärisch genutzten) 900 MHz-Bereich an die Anbieter O2 und E-Plus. Im Gegenzug sollen diese Anbieter andere Frequenzen zurückgeben, und zwar Frequenzen aus dem 1800 MHz-Band. Anschließend sollen die zurückgegebenen Frequenzen in einem Vergabeverfahren neu verteilt werden.

Das klagende Unternehmen sah sich durch die Zuteilung der ehemaligen Militärfrequenzen in seinem Recht auf diskriminierungsfreie Teilnahme am Vergabeverfahren verletzt. Die bereits in den Vorinstanzen erfolglose Klage wurde nun auch im Revisionsverfahren durch das BVerwG zurückgewiesen.

Zur Begründung führten die Richter aus, unabhängig von der Frage, ob das Vergabeverfahren vorliegend tatsächlich ordnungsgemäß durchgeführt wurde, seien jedenfalls keine subjektiven Rechte des klagenden Telekommunikationsunternehmens verletzt worden. Zudem habe der Kläger kein eigenes Konzept für eine effiziente Nutzung der beanspruchten Frequenzen aus dem 900 MHz-Bereich vorgelegt. Das klagende Unternehmen selbst habe zu dem hier maßgebli-

chen Zeitpunkt die Zuteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Ferner stellte das Gericht klar, dass das durch die BNetzA mittels der Frequenzverlagerung verfolgte Ziel der Förderung eines nachhaltigen Wettbewerbs mit den Zielen des Telekommunikationsgesetzes vereinbar ist.

• Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil vom 26. Januar 2011 (Az. 6 CF 2.10)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13071>

DE

Max Taraschewski

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BKartA äußert Bedenken gegen geplante Online-Videoplattform von ProSieben-Sat.1 und RTL

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat dem Fernsehunternehmen ProSiebenSat.1 Media AG und der Mediengruppe RTL Deutschland in einer vorläufigen Einschätzung seine wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen die geplante gemeinsame Online-Videoplattform mitgeteilt.

In Anlehnung an das US-amerikanische Videoportal „Hulu“ arbeiten die beiden Unternehmen seit geraumer Zeit an einem Geschäftsmodell für digitale audiovisuelle Inhalte im Internet, um dem geänderten Nutzerverhalten und der zunehmenden Verschmelzung von Fernsehen und Internet Rechnung zu tragen. Das werbefinanzierte, senderübergreifende Portal soll nach Wunsch der Initiatoren auch die Angebote anderer privater Fernsehsender sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten einbinden.

Der vorläufigen Einschätzung des BKartA zufolge ist zu erwarten, dass das Vorhaben durch die marktbeherrschende Stellung der Sender in der ProSiebenSat.1-Gruppe und der RTL-Sender im deutschen Privatfernsehen wettbewerbsschädigende Auswirkungen auf den nationalen Fernsehmarkt hat.

Das BKartA forderte daher nach Ablauf einer verlängerten Prüffrist strenge Auflagen für die Online-Videoportalpläne der beiden beteiligten Unternehmen, denen diese jedoch nachzukommen nicht bereit waren. Die beiden Unternehmen signalisierten zwar ihre grundsätzliche Bereitschaft, die Plattform auch unter Auflagen zu betreiben, betrachteten die vom BKartA verlangten Zusagen eigenen Angaben zufolge jedoch als nicht akzeptabel.

• Die Pressemitteilung des BKartA vom 22. Februar 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13069>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG verneint Anspruch auf zusätzliche Ver- gütung für „Tatort“-Vorspann

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit Urteil vom 10. Februar 2011 einen geltend gemachten urheberrechtlichen Anspruch auf Nachvergütung und Urheberbenennung abgelehnt.

Die Klägerin ist Urheberin des Vorspanns der Fernsehserie „Tatort“. Die Beklagten sind zwei öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Verbund der ARD. Die „Tatort“-Reihe erfreut sich großer Beliebtheit und wird seit über vierzig Jahren ausgestrahlt. Ebenso lange wird der streitgegenständliche Vorspann unverändert verwendet. Die Klägerin machte in dem Verfahren geltend, diese außerordentlich lange Nutzung des von ihr geschaffenen Werkes stünde in einem groben Missverhältnis zu der pauschalen Vergütung in Höhe von DM 2.500,- (ca. EUR 1.250,-), die sie für die Herstellung des Vorspannsseinerzeit erhielt. Daher stehe ihr eine weitere Vergütung gemäß § 32a Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu. Darüber hinaus forderte die Klägerin, im Vorspann als dessen Urheberin namentlich genannt zu werden.

Das OLG München wies beide Forderungen zurück und hob damit das Urteil der Vorinstanz weitgehend auf. Die weitere Vergütung im Sinne des § 32a UrhG beruhe auf dem Gedanken der Fairness und setze voraus, dass die für die Einräumung der Nutzungsrechte vereinbarte Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes stehe (siehe IRIS 2010-9/20). Allerdings werde nicht jedes urheberrechtsschutzfähige Werk von dieser Nachvergütungspflicht erfasst. Erforderlich sei, dass das in Frage stehende Werk für das betreffende Gesamtwerk von nicht nur untergeordneter Bedeutung sei. Dem Vorspann zum „Tatort“ komme jedoch nur eine kennzeichnende, den Zuschauer auf die Sendung hinweisende Funktion zu. Die Tatsache, dass dieser Vorspann seit mehr als vierzig Jahren verwendet werde und demzufolge einen hohen Bekanntheitsgrad aufweise, sei der Popularität der Serie selbst geschuldet, während umgekehrt für den Erfolg der Serie der Vorspann nicht maßgeblich sei. Eine Nachvergütungspflicht bestehe vorliegend somit nicht. Auch ein Anspruch auf namentliche Nennung der Urheberin im Vorspann sei abzulehnen. Zwar habe die Klägerin auf eine solche Benennung nicht ausdrücklich verzichtet, jedoch sei es branchenüblich, im Vor- oder Abspann nur die an einem Filmwerk selbst maßgeblich Beteiligten namentlich aufzuführen. Diese Praxis habe die Klägerin zudem über mehrere Jahrzehnte nicht beanstandet, so dass die Beklagten mit einer entsprechenden Rüge jetzt auch nicht mehr rechnen mussten.

Die Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen.

• Pressemitteilung des OLG München zum Urteil vom 10. Februar 2011 (Az. 29 U 2749/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13077>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Filmabkommen zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz vereinbart

Am 11. Februar 2011 haben Vertreter Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ein Abkommen zur Intensivierung der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit im Filmsektor unterzeichnet.

Das trilaterale Filmabkommen schafft einen Rechtsrahmen für die Kooperation von Produzenten aus den drei Unterzeichnerstaaten. Gefördert werden danach Kinofilme, die in bi- oder trilateraler Koproduktion hergestellt werden (Art. 1). Derartige Koproduktionen sollen als inländische Filme eingestuft werden und somit in den Genuss nationaler Fördermittel kommen können (Art. 2 Abs. 1 und 2).

Als weitere Voraussetzung muss die finanzielle, künstlerische oder technische Beteiligung der Produzenten jeweils mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten betragen (Art. 4), wobei auf eine Ausgewogenheit der Beiträge zu achten ist (Art. 6).

Zuständige Behörden im Sinne des Abkommens sind das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die deutsche Filmförderungsanstalt, das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie das schweizerische Bundesamt für Kultur (Art. 2 Abs. 4).

Bisher zwischen den Beteiligten bestehende bilaterale Abkommen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser trilateralen Vereinbarung, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde (Art. 14 Abs. 3; siehe IRIS 2004-10/105 und IRIS 2004-10/103).

• Trilaterales Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich Film
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13074>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Deutsch-türkischer Produzentenfonds vereinbart

Am 11. Februar 2011 wurde in Berlin die Gründung des ersten „Deutsch-Türkischen Co-Production Development Fund“ bekannt gegeben.

An dem Förderabkommen beteiligt sind die beiden deutschen regionalen Filmförderinstitutionen Medienboard Berlin Brandenburg (MBB) und Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (FFHSH), das türkische Ministerium für Kultur und Tourismus sowie der Koproduktionsmarkt des Istanbul International Film Festival (IIFF) „Meetings on the Bridge“ (MoB).

Durch das Abkommen soll gemeinsamen Filmproduktionen bereits in der Frühphase der Stoffentwicklung wirtschaftliche Unterstützung zukommen können. Zu diesem Zweck soll der Fonds deutsch-türkische Koproduktionen mit bis zu EUR 500.000 jährlich fördern.

Gegenstand der Förderung sind für das Kino bestimmte Spiel- oder Dokumentarfilme, nur ausnahmsweise auch Fernsehfilmprojekte. Die Förderung, die gegebenenfalls als zinsloses Darlehen gewährt wird, darf bis zu 80 Prozent, die Eigeninvestition der Produzenten muss mindestens 20 Prozent der Herstellungskosten betragen. Auch die jeweilige Beteiligung der Koproduzenten soll zwischen 20 und 80 Prozent betragen.

Erste Förderanträge konnten bis zum 15. März 2011 eingereicht werden.

• Pressemitteilung der FFHSH
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13075>
• Antragsrichtlinien
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13076>

DE

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Keine Abgabe für Privatkopien auf von Firmen gekaufte Geräte

Am 2. März 2011 hat das *Audiencia Provincial de Barcelona* (Provinzgericht Barcelona) das Unternehmen Padawan freigesprochen, das ein Computergeschäft betreibt und von der spanischen Verwertungsgesellschaft *Sociedad General de Autores y Editores* (Allgemeine Gesellschaft der Autoren und Verleger - SGAE) wegen Nichtzahlung der Abgabe für Privatkopien im Zusammenhang mit der von ihm vertriebenen CD-R,

CD-RW, DVD-R und MP3-Player verklagt worden war. Das Gericht erklärte, es sei im vorliegenden Fall nicht in der Lage gewesen festzustellen, welche Betriebsmittel und Geräte an Unternehmen und welche an Privatpersonen verkauft wurden.

Dies ist der erste Fall in Spanien, in dem die Abgabe für Privatkopien vor Gericht verhandelt wurde. Das Provinzgericht Barcelona entlastete den Beklagten und befand, die Abgabe dürfe nicht ausnahmslos, sondern nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Gerät eindeutig für die Anfertigung von Privatkopien bestimmt sei. Darüber hinaus müsse der endgültige Erwerber des Vervielfältigungsgeräts eine Privatperson sein.

Um einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für Privatkopien zu haben, müsse glaubhaft sein, dass das Gerät zur Vervielfältigung dienen könnte, wenn gleich die tatsächliche Nutzung des Geräts, das von der Abgabe betroffen ist, nicht nachgewiesen werden müsse. Nachdem festgestellt worden war, dass zahlreiche Kunden des Beklagten Unternehmen waren, erklärte der Richter, die Abgabe würde, wenn sie in diesem Fall zugelassen würde, undifferenziert angewendet, selbst in Situationen, in denen eindeutig keine Privatkopien beabsichtigt seien. Nach europäischem Recht und dem spanischen Urheberrecht können Privatkopien in der Tat nur von Einzelpersonen angefertigt werden, was die Verwertungsgesellschaften zur Erhebung einer Abgabe, die einen gerechten Ausgleich der betroffenen Interessen schafft, lediglich auf Betriebsmittel und Geräte berechtigt, die an Einzelpersonen, nicht jedoch an Unternehmen oder gewerbliche Personen verkauft wurden.

Dieses neue Urteil steht im Einklang mit der im vergangenen Oktober veröffentlichten Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union (siehe IRIS 2010-10/7) auf eine Anfrage auf Antrag von Padawan in diesem Fall. Der Gerichtshof war der Ansicht, die wahllose Anwendung der Abgabe in Bezug auf jegliche Betriebsmittel und Geräte, auch solcher, die von Nicht-Privatpersonen für Zwecke erworben wurden, die eindeutig nicht mit Privatkopien in Verbindung stehen, sei nicht mit der europäischen Urheberrechtsrichtlinie vereinbar.

Dementsprechend urteilte das Provinzgericht Barcelona, es sei nicht in der Lage, in diesem Fall zu unterscheiden, welche Geräte an Privatpersonen und welche an Unternehmen verkauft wurden. Der Berufung des Beklagten wurde folglich stattgegeben. Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren wurden der SGAE auferlegt.

• *Sentencia n. 89/2011 de la Audiencia Provincial de Barcelona, 2 de Marzo de 2011* (Urteil Nr. 89/2011 des Provinzgerichts Barcelona, Rechtssache Padawan gegen SGAE, 2. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13060>

ES

Pedro Letai

IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid

FR-Frankreich

Welche Haftungsregelung gilt für Google Video?

Der Internet-Konzern Google hat vor dem Pariser Berufungsgericht einen schweren Schlag hinnehmen müssen: Im Rahmen von vier Entscheidungen verurteilte das Gericht am 14. Januar 2011 den Konzern zu Schadensersatzleistungen in Höhe von mehr als EUR 500.000 an verschiedene Filmproduktionsgesellschaften. Letztere hatten Google wegen unentgeltlicher und vollständiger Ausstrahlung ihrer Filme über Google Video verklagt. Es ging dabei um zwei Dokumentarfilme über die „Affaire Clearstream“, einen Dokumentarfilm über den Völkermord an den Armeniern sowie um den abendfüllenden Film „Mondovino“. Bereits zuvor hatten die Filmgesellschaften die Entfernung besagter Filme aus dem Online-Angebot gefordert. Obwohl Google die Herausnahme veranlasst hatte, waren die Filme einige Tage später über neue Links erneut zugänglich. Das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht - TGI) hatte die Rechteinhaber in erster Instanz mit der Begründung abgewiesen, die Tätigkeit von Google als Betreiber von Google Video stelle eine Datenspeicherung zum Zwecke der späteren öffentlichen Bereitstellung der Inhalte im Sinne von Artikel 6.1.2 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 dar. Google habe umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Entfernung der Filme getroffen, so dass der Anbieter als Host-Provider nicht haftbar zu machen sei. Allerdings untersagte das Gericht Google, die Filme vollständig oder in Teilen zu veröffentlichen oder zu reproduzieren und/oder per Suchmaschine Links anzuzeigen, über die die Filme angeschaut bzw. heruntergeladen werden könnten. Google kritisierte dieses Urteil als materiell nicht umsetzbar und sprach sich gegen eine Verpflichtung aus, zukünftig bei allen vorab gemeldeten und entfernten Inhalten eine besondere Kontrolle vorzunehmen. Im Berufungsverfahren sprachen die Rechteinhaber Google weiterhin die Eigenschaft eines Host-Providers ab, da sie die Auffassung vertraten, die von Google Video angebotenen Leistungen gingen weit über die einer einfachen Suchmaschine und der Datenspeicherung hinaus. Unter Verweis auf die Bestimmungen von Artikel 6.1.2 des Gesetzes von 2004 sowie den Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr versuchte das Berufungsgericht die Frage nach der Neutralität Googles gegenüber den gespeicherten Daten zu klären. Nach Prüfung der verschiedenen angebotenen technischen Mittel und Dienstleistungen (Kommentare, Videoklassifizierung, Werbelinks etc.) bestätigte das Gericht, Google betreibe keine aktive Kontrolle in Bezug auf die zugänglichen Inhalte. Das Gericht kam damit zu dem Schluss, sowohl bei der Tätigkeit als Datenspeicherdienst für von Dritten zur Verfügung gestellte Vi-

deos als auch bei seiner Tätigkeit als Suchmaschine entspreche Google den Neutralitätsanforderungen aus der EU-Richtlinie: Beschränke sich der technische Vermittlungsvorgang allein auf Hostingleistungen, könne Google die eingeschränkte Haftung aus besagtem Artikel 6.1.2 für sich in Anspruch nehmen. In einem zweiten Schritt bestätigte das Gericht, Google habe, nachdem die Rechteinhaber Google über die widerrechtlich zugänglichen Inhalte informiert hatten, diese nicht nur herausnehmen, sondern auch alle notwendigen technischen Mittel einsetzen müssen, um den erneuten Zugang unmöglich zu machen. Google habe jedoch nicht verhindert, dass die Filme erneut widerrechtlich online zugänglich waren und sei damit nach allgemeinem Recht wegen Urheberrechtsverletzung zivilrechtlich haftbar zu machen.

Gesondert behandelte das Gericht diejenigen Fälle, bei denen die Internetnutzer durch Nutzung des Suchmaschinendienstes auf neue Links zu anderen Websites gelangen konnten, über die sie die strittigen Videos durch einfaches Anklicken von Google Video über ein neues Fenster anschauen konnten. In diesem Falle, so das Gericht, übe Google eine aktive Funktion aus, die es ihm ermögliche, sich auf Seiten Dritter gespeicherte Inhalte anzueignen und diese unmittelbar auf den eigenen Seiten für die eigenen Kunden (nicht die Kunden der anderen Websites) abzuspielen. Mit seinem Suchmaschinendienst überschreite Google somit die Grenzen seiner Tätigkeit als Host-Provider. Die Haftung von Google für diese Tatbestände sei somit nicht nach Artikel 6.1.2 des Gesetzes von 2004 zu beurteilen, sondern auf der Grundlage des allgemeinen Rechts. Hieraus ergebe sich der Tatbestand der Urheberrechtsverletzung. Das ursprüngliche Urteil, in dem Google als nicht haftbar beurteilt worden war, wurde aufgehoben. Google hat angekündigt, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, chambre 2), 14 janvier 2011 - Google Inc. c. Bac Films, The factory et Canal Plus (4 arrêts dans le même sens)* (Pariser Berufungsgericht (Abt. 5, Kammer 2) vom 14. Januar 2011 - Google Inc. gegen Bac Films, The factory und Canal Plus (4 gleichlautende Urteile))

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Fernsehjournalist wegen Anstiftung zum Rassenhass verurteilt

Im Rahmen einer im März 2010 ausgestrahlten Sendung hatte ein Journalist bei einer Fernsehdiskussion über die Integration von Immigranten erklärt: „Warum wohl wird man 17 Mal kontrolliert? Warum? Weil die Mehrzahl der illegalen Händler schwarz und arabisch ist - das ist so, das ist eine Tatsache“. Mehrere Anti-Rassismus-Initiativen verklagten den Journalisten daraufhin wegen Diffamierung aufgrund der Rasse und Anstiftung zum Rassenhass. In Artikel 32 Abs. 2 des

Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit wird die öffentliche Diffamierung „einer Person oder einer Personengruppe aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Zugehörigkeit bzw. ihrer Nichtzugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, einer Nation, einer Rasse oder einer bestimmten Religion“ mit einem Jahr Freiheitsentzug und/oder einer Geldbuße in Höhe von EUR 45.000 geahndet. In Artikel 24 Abs. 8 des gleichen Gesetzes werden auf die gleiche Weise Personen oder Personengruppen bestraft, die zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegenüber einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder Rassenzugehörigkeit aufrufen. In ihrem Urteil vom 18. Februar 2011 vertrat die 17. Kammer des Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht - TGI) die Auffassung, die strittige Aussage des Journalisten stelle trotz ihrer harschen und pauschalisierenden Art und Weise keine Rassendiffamierung dar. Das einzige ehrenrührige Element in dieser Aussage sei die Bezeichnung „illegaler Händler“. Sie betreffe im Verhältnis zur gesamten Gruppe aller Schwarzen und Araber jedoch nur eine geringe Anzahl von Personen - nämlich diejenigen, die illegalen Handel betreiben. Die Zuordnung gelte somit nicht für die gesamte Gruppe, die nicht zu den Straftätern gerechnet werde, so das Gericht. Den Aufruf zur Rassendiskriminierung sah das Gericht jedoch insofern als erwiesen an, als der Journalist mit seiner strittigen Aussage in unmittelbarer und klarer Weise die willkürlichen und systematischen Kontrollen bestimmter Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer Herkunft bzw. ihrer Rasse für gerechtfertigt erklärt hatte. Der Beklagte habe zwar das Recht, seine persönliche Meinung zur Problematik der Einwanderung und der sogenannten „Gesichtskontrollen“ zu äußern, nicht jedoch das Recht, eine rechtswidrige Vorgehensweise der Ordnungskräfte zu rechtfertigen. Mit dieser Rechtfertigung diskriminierender Kontrollen habe der Journalist, so das Gericht, gleichzeitig zur Diskriminierung einer Gruppe von Personen, bestehend aus Schwarzen und Arabern aufgerufen, an denen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer „Rasse“ im Sinne des Gesetzes diese Kontrollen vorgenommen worden seien. Unter diesen Umständen habe der Beklagte im Rahmen einer - wenn auch freien - öffentlichen Debatte über gesellschaftliche Themen von allgemeinem Interesse die zulässigen Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung überschritten. Er wurde zu einer Geldbuße in Höhe von EUR 1.000 auf Bewährung sowie zur Zahlung von 1 Euro Schadenersatz an die Vereine als Zivilkläger verurteilt. Eine Berufung wurde nicht zugelassen; das Urteil ist somit rechtskräftig.

• *TGI de Paris (17e ch.), 18 février 2011, SOS Racisme et a. c. E. Zemmour* (TGI von Paris (17. Kammer), 18. Februar 2011, SOS Racisme u. a. gegen E. Zemmour)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA verabschiedet einen Bericht über den Zugang von Vereinen zu den audiovisuellen Medien

Für Vereine und deren Zwecke ist der Zugang zu den audiovisuellen Medien von großer Bedeutung. Über die Medien können sie ihre Tätigkeit bekannt machen und ggf. für ihren guten Zweck werben und zu Spenden aufrufen. Im Vorfeld des Téléthon 2009 (mehrstündige Sendung, die von der *Association française contre les myopathies* [französischer Muskeldystrophie-Verband - AFM] organisiert wird und im Rahmen derer zu Spenden aufgerufen wird) kam es zu einer Diskussion darüber, welchen Raum die audiovisuellen Medien einem bestimmten Verband und seinen Zwecken einräumen sollten. Dabei ging es insbesondere um die Gefahr der Rivalität zwischen Vereinen bzw. darum, unnötigen Wettbewerb zwischen im Allgemeininteresse liegenden Belangen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Regierung den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), Überlegungen zum Zugang der Vereine zu den audiovisuellen Medien anzustellen. Zu diesem Zweck wurde im Januar 2010 eine Reflexionskommission bestehend aus Mitgliedern des CSA, Medienfachleuten, Vertretern des Vereinswesens und der öffentlichen Hand eingerichtet. Im Rahmen zahlreicher von der Kommission durchgeführter Anhörungen konnten die Vertreter des Vereinswesens und der Medien wertvolle Informationen vermitteln und ihre Erwartungen kundtun. Daraufhin erarbeitete die Kommission einen Bericht, der im Januar 2011 vom CSA verabschiedet und am 2. März 2011 vorgelegt wurde. Der Bericht enthält zehn Vorschläge, die auf drei wesentlichen Grundsätzen basieren: Gleichheit, Klarheit und Förderung des Bürgerengagements. So wird z. B. vorgeschlagen, durch Erhöhung und Diversifizierung der Anzahl spezieller Sendezeiten den Akteuren des Vereinswesens mehr Sendezeit zur Verfügung zu stellen. Der gute Zweck, für den im Rahmen einer Sendung gespendet werden soll, ist eindeutig zu benennen und die genaue Verwendung der Spendengelder mitzuteilen. Die Kommission empfiehlt zudem, dass jeder Sender seine Kriterien, nach denen er die Vereine auswählt, die in seinem Programm präsentiert werden wollen, genau festlegt und veröffentlicht. Die Vereine selbst sollen in ihren Mitteilungen die audiovisuellen Standesregeln einhalten. Auf die Praxis, Werbung gegen Reportagen zu verkaufen, soll zukünftig verzichtet werden, da es ansonsten zu einer Vermengung von Informationen und Programmen einerseits und Werbung und Sponsoring andererseits kommen könnte. Die Vorschläge sind nicht verbindlich. Die Mitglieder des CSA haben deshalb an die Freiheit und die gemeinsame Verantwortung der audiovisuellen Medien und der Vereine appelliert.

• *Rapport au Premier ministre élaboré par la commission de réflexion sur l'accès des associations aux médias audiovisuels adopté par le Conseil supérieur de l'audiovisuel le 4 janvier 2011* (Bericht über den Zugang von Vereinen zu den audiovisuellen Medien der Reflexionskommission an den Premierminister, am 4. Januar 2011 vom CSA verabschiedet)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13067>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Live-Video-Streaming kann Urheberrechte verletzen

ITV Broadcasting Limited, ITV 2 Limited, ITV Digital Channels, Channel 4 Television Corporation, 4 Ventures Limited und Channel 5 Broadcasting Limited behaupten, TV Catchup habe „das Urheberrecht an ihren Rundfunksendungen verletzt, indem diese mittels elektronischer Übertragung öffentlich wiedergegeben wurden“. In einer Anhörung vor Gericht sollte allgemein festgestellt werden, ob für die Kläger tatsächlich Aussicht auf Erfolg besteht und ob insbesondere „die Tatsache, dass die Übertragungen der Beklagten keine Rundfunksendungen sind, notwendigerweise zu einem Scheitern der Klage führen muss“.

TV Catchup ermöglicht seinen Mitgliedern ein Live-Video-Streaming von Inhalten (auch von Inhalten der Kläger), das über PC, Spielekonsolen und mobile Geräte wie iPhone und iPad, sowohl über 3G- als auch über WiFi-Netze zugänglich ist. Vor dem eigentlichen Inhalt gibt es eine kurze Verzögerung durch Werbung, mit der TV Catchup seine Einnahmen erzielt. Dies betrifft als separates Thema die BBC. Insgesamt stellt TV Catchup über 50 Kanäle zur Verfügung. Die Rechtmäßigkeit von TV Catchup wurde bereits früher in Frage gestellt und der Betrieb bereits einmal ausgesetzt, dann aber ohne die netzgestützte Aufnahmefunktion wieder aufgenommen.

Der Richter begann seine Analyse im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG, da § 20 des britischen Urheber- und Patentrechtsgesetzes von 1988 den Artikel 3 der Richtlinie und insbesondere die Erwägungsgründe 9 und 10 (über den Schutz der Urheberrechte) sowie 23 und 24 (wie die beteiligten Rechte zu verstehen sind) umsetzt. Er bezog sich auch auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-306/05, *Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE) gegen Rafael Hoteles SA*, in der es heißt: „Aus Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2001/29/EG geht hervor, dass der Begriff ‚öffentliche Wiedergabe‘ weit zu verstehen ist. Eine solche Auslegung ist im Übrigen unerlässlich, um das Hauptziel der Richtlinie zu erreichen, das gemäß den Erwägungsgründen 9 und 10 darin besteht, ein hohes

Schutzniveau für die Urheber zu erreichen und diesen damit die Möglichkeit zu geben, u. a. bei einer öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zu erhalten.“

Die Kläger führten an, dass der Dienst von TV Catchup zwar keine Rundfunksendung im Sinne von § 6 des *Copyright Act* sei, aber dennoch „eine öffentliche Wiedergabe der Rundfunksendungen der Kläger durch elektronische Übertragung beinhaltet und daher in den Geltungsbereich von § 20 des *Copyright Act* von 1988 fällt“.

Nach Auffassung von TV Catchup setzt jede Feststellung, nach der eine Verletzung des Urheberrechts an einer Rundfunksendung gemäß § 20 des Gesetzes vorliegt, voraus, dass die Übertragung eine Rundfunksendung im Sinne von § 6 darstellt, was auch für die Kläger nicht der Fall war.

Richter Kitchin schloss, TV Catchup habe „das geschützte Werk und die eingeschränkte Handlung“ verwechselt. Ersteres sei die Rundfunksendung (könne aber auch ein anderes Genre sein, z. B. ein Foto). Eine Rundfunksendung sei eine „Übertragung visueller Bilder, Klänge und anderer Informationen für den Empfang durch oder die Präsentation für die Öffentlichkeit“. Bei Letzterem hingegen handele es sich um die „öffentliche Wiedergabe aller dieser Bilder, Töne und anderen Informationen durch elektronische Übertragung“. Dies deute seiner Meinung nach darauf hin, dass die Kläger in dem Verfahren erfolgreich sein könnten. Ausgehend von Artikel 3 erklärte er, es sei „klar, dass das Recht auf öffentliche Wiedergabe eines Werkes weit zu verstehen ist, so dass es jede öffentliche Wiedergabe einschließt, bei der sich die Öffentlichkeit nicht dort befindet, wo die Wiedergabe herkommt. Es beinhaltet auch die Rundfunksendung und den Zugang auf Abruf, ist aber nicht darauf beschränkt.“

• *ITV Broadcasting Ltd & Ors v TV Catch Up Ltd*, [2010] EWHC 3063 (Ch) (25 November 2010) (ITV Broadcasting Ltd und andere gegen TV Catch Up Ltd, [2010] EWHC 3063 (Ch) (25. November 2010))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13044>

EN

David Goldberg
deelgee Research/ Consultancy

LU-Luxemburg

Änderung der Verordnungen über europäische Werke und Werbung in audiovisuellen Medien

Am 17. Dezember 2010 wurde in Luxemburg ein medienspezifisches Gesetzespaket verabschiedet. Parallel zu den Änderungen des Gesetzes über elektro-

nische Medien (siehe IRIS 2011-2/31), das die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) umsetzt, wurden verschiedene andere Verordnungen geändert (siehe IRIS 2011-4/29). Die Änderungen dienen vor allem dazu, die Durchführungsverordnungen an die Neufassung des Gesetzes über elektronische Medien von 2010 (siehe IRIS 2011-2/31) anzupassen. Die beiden Verordnungen über die Förderung europäischer Werke und über kommerzielle Kommunikation wurden allerdings substantiell verändert.

Mit den beiden Verordnungen wurde die Anpassung des luxemburgischen Rechts für audiovisuelle Medien an die Anforderungen der AVMD-Richtlinie abgeschlossen. Die Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Vorschriften zum Anteil europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten in Fernsehprogrammen, die gemäß der europäischen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ als der luxemburgischen Rechtshoheit unterworfen gelten, und die Verordnung vom 17. Dezember 2010 über Vorschriften zu Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Eigenwerbung in Fernsehprogrammen wurden am selben Tag erlassen wie das geänderte Gesetz über elektronische Medien von 2010.

Die Verordnung über europäische Werke und Werke unabhängiger Produzenten gilt zukünftig für audiovisuelle Mediendienste, jedoch nicht für lokale Fernsehdienste und -kanäle, die ausschließlich dem Teleshopping und der Eigenwerbung dienen. Artikel 7 führt einen neuen Artikel 5bis ein, der im ersten Absatz festlegt, dass Anbieter audiovisueller Abruf-Mediendienste die Förderung europäischer Werke und den Zugang zu ihnen sicherstellen müssen. Diensteanbieter müssen alle vier Jahre Bericht erstatten, wobei der erste Bericht bis zum 30. September 2011 fällig ist.

Außerdem wurde im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n der AVMD-Richtlinie der Begriff der europäischen Werke auf Werke erweitert, die im Rahmen von Abkommen zwischen Drittländern und EU-Mitgliedstaaten koproduziert wurden. Verschiedene andere Änderungen betreffen die Anpassung der Terminologie an diejenige der AVMD-Richtlinie, wie z. B. die Einführung der Begriffe „Anbieter audiovisueller Mediendienste“, „Sendung“ oder „Förderung“.

Ebenso wurde der Geltungsbereich der Verordnung über Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Eigenwerbung auf nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste ausgeweitet. Die im Juni 2008 erfolgte erste Änderung dieser Verordnung aus dem Jahr 2001 hatte bereits die geänderten inhaltlichen Anforderungen an Werbung und die maximal zulässige Werbedauer berücksichtigt, die sich aus der AVMD-Richtlinie ergeben (siehe IRIS 2008-7/103). Die derzeitigen Änderungen betreffen redaktionelle Änderungen und vor allem die Einführung einer Bestimmung zur Produktplatzierung (Artikel 5bis). In Abänderung des neu eingeführten Artikels 26ter des Gesetzes über elektronische Medien ist Produktplatzierung in bestimmten

Programmgenres, oder wenn Produkte oder Dienstleistungen kostenlos bereitgestellt werden, zulässig. Die erste Ausnahme gilt nicht für Kinderprogramme. Außerdem wurden die Mindestanforderungen an Programme, die Produktplatzierungen enthalten, kodifiziert. Im Allgemeinen ist der Wortlaut von Artikel 5bis eng an Artikel 11 der AVMD-Richtlinie angelehnt.

• *Règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 portant modification du règlement grand-ducal du 5 avril 2001 fixant les règles applicables en matière de contenu en œuvres européennes et en œuvres de producteurs indépendants des programmes de télévision réputés relever de la compétence du Luxembourg conformément à la Directive européenne Télévision sans frontières, Mémorial A, n°241 du 24 décembre 2010.* (Verordnung über die Vorschriften zum Anteil europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten in Fernsehprogrammen, die gemäß der europäischen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ als der luxemburgischen Rechtshoheit unterworfen gelten, vom 17. Dezember 2010, Mémorial A, Nr. 241 vom 24. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13045>

FR

• *Règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 portant modification du règlement grand-ducal modifié du 5 avril 2001 fixant les règles applicables en matière de publicité, de parrainage, de téléachat et d'autoproduction dans les programmes de télévision, Mémorial A, n°241 du 24 décembre 2010.* (Verordnung über die Vorschriften zu Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Eigenwerbung in Fernsehprogrammen vom 17. Dezember 2010, Mémorial A, Nr. 241 vom 24. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13046>

FR

Mark D. Cole

Universität Luxemburg

Änderung mehrerer Verordnungen über elektronische Medien

Infolge der Änderungen des luxemburgischen Gesetzes über elektronische Medien vom 17. Dezember 2010 (siehe IRIS 2011-2/31) wurden am gleichen Tag verschiedene Durchführungsverordnungen geändert (siehe IRIS 2011-4/28). Die Änderungen an den Verordnungen betreffen vorwiegend die Formulierungen und sind durch die Anpassung des Wortlauts des luxemburgischen Gesetzes über elektronische Medien an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) bedingt.

Die folgenden beiden Verordnungen betreffen das Lizenzvergabeverfahren für Programme, die über Kabel bzw. Satellit verbreitet werden, wobei im Text der Begriff „Programm“ durch den Begriff „Dienst“ ersetzt wurde: die Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Vergabe von Lizenzen durch die Regierung für über Satellit ausgestrahlte luxemburgische Programme einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft sowie die Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Vergabe von Lizenzen durch die Regierung für über Kabel ausgestrahlte luxemburgische Programme einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft.

Drei weitere Verordnungen und ihre Änderungen betreffen verschiedene Formen von Programmen und

Destinationen: die Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Vergabe von Lizenzen für international ausgestrahlte luxemburgische Programme einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft, die Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Modalitäten für die Genehmigung von Fernseh- und Teletextprogrammen einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft sowie die Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Genehmigung von Hörfunkprogrammen, die Hochleistungssender nutzen, einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft. In der Terminologie wurde der Begriff „Programm“ durch „Dienst“ ersetzt und Hinweise auf geänderte Bestimmungen im Gesetz gestrichen. Insbesondere bei den beiden letzten Verordnungen wurde ein Hinweis auf die Lizenzvergabe gestrichen, da dieser Aspekt bereits im Gesetz über elektronische Medien geregelt ist.

Auch die Werberegelungen für den Hörfunk sind von der Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Grenzen für Werbung im lokalen Hörfunk betroffen. Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Die luxemburgische Regierung erließ dieses Änderungs paket zu den Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über elektronische Medien, um Konsistenz der verschiedenen Texte nach der Änderung zu gewährleisten, die das Gesetz in Einklang mit der AVMD-Richtlinie gebracht hat.

• *Règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 portant modification du règlement grand-ducal du 21 janvier 1993 fixant les modalités selon lesquelles le gouvernement accorde les concessions pour programmes luxembourgeois par satellite, ainsi que les règles générales gouvernant ces concessions et les cahiers des charges qui leur sont assortis, Mémorial A, n° 241 du 24 décembre 2010* (Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Vergabe von Lizenzen durch die Regierung für über Satellit ausgestrahlte luxemburgische Programme einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft, Memorial A - Nr. 241 vom 24. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13047>

FR

• *Règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 portant modification du règlement grand-ducal du 17 mars 1993 fixant les modalités selon lesquelles le gouvernement accorde les concessions pour programmes luxembourgeois par câble, ainsi que les règles générales gouvernant ces concessions et les cahiers des charges qui leur sont assortis, Mémorial A, n°241 du 24 décembre 2010* (Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Vergabe von Lizenzen durch die Regierung für über Kabel ausgestrahlte luxemburgische Programme einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft, Memorial A - Nr. 241 vom 24. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13045>

FR

• *Règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 portant modification du règlement grand-ducal du 21 janvier 1993 déterminant les modalités d'attribution des concessions pour les programmes radiodiffusés luxembourgeois à rayonnement international, ainsi que les règles générales gouvernant ces concessions et les cahiers des charges qui leur sont assortis, Mémorial A, n° 241 du 24 décembre 2010* (Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Vergabe von Lizenzen für international ausgestrahlte luxemburgische Programme einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft, Memorial A - Nr. 241 vom 24. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13048>

FR

• *Règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 portant modification du règlement grand-ducal du 17 mars 1993 déterminant les modalités d'attribution des permissions pour les programmes de télévision et de télétexte diffusé et programmes y assimilés, ainsi que les règles générales gouvernant ces permissions et les cahiers des charges qui leur sont assortis, Mémoires A, n°241 du 24 décembre 2010* (Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Modalitäten für die Genehmigung von Fernseh- und Teletextprogrammen einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft, Memorial A - Nr. 241 vom 24. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13049>

FR

• *Règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 portant modification du règlement grand-ducal du 15 octobre 1992 déterminant les modalités d'attribution des permissions pour les programmes de radio à émetteur de haute puissance, ainsi que les règles générales gouvernant ces permissions et les cahiers des charges qui leur sont assortis, Mémoires A, n° 241 du 24 décembre 2010* (Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Genehmigung von Hörfunkprogrammen, die Hochleistungssender nutzen, einschließlich allgemeiner Vorschriften zu den Lizenzen und dem Pflichtenheft, Memorial A - Nr. 241 vom 24. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13049>

FR

• *Règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 portant modification du règlement grand-ducal du 13 février 1992 fixant les limites à imposer au volume des messages publicitaires pouvant être contenus dans les programmes de radio locale, Mémoires A, n° 241 du 24 décembre 2010* (Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Grenzen für Werbung im lokalen Hörfunk, Memorial A - Nr. 241 vom 24. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13047>

FR

Mark D. Cole
Universität Luxemburg

PT-Portugal

Parlament verabschiedet neues Fernsehgesetz

Am 4. Februar 2011 hat das portugiesische Parlament ein neues Fernsehgesetz verabschiedet. Die Sozialistische Partei (PS) stimmte für das neue Gesetz, während sich die Sozialdemokratische Partei (PSD) und die rechtskonservative Volkspartei (CDS/PP) enthielten. Das Dekret, *Decreto n° 76/XI*, entstand aus der *Proposta de Lei n° 29/XI/1.ª* (Gesetzentwurf Nr. 29/XI), die zuvor von der *13ª Comissão de Ética, Sociedade e Cultura* (parlamentarischer Ausschuss für Ethik, Gesellschaft und Kultur) verabschiedet worden war.

Das neue Fernsehgesetz setzt die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie Nr. 2007/65/EG - AVMD-Richtlinie) um und ändert verschiedene nationale Gesetze, namentlich das Fernsehgesetz Nr. 27/2007, das Werbegesetz und das Gesetz zur Neustrukturierung der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter (Gesetz Nr. 8/2007). Das *Decreto n° 76/XI* muss vom Präsidenten der Republik verkündet und im *Diário da República* (Amtsblatt) veröffentlicht werden, um in Kraft zu treten.

Die wichtigsten Änderungen im Fernsehsektor betreffen die Werbung und die Eigentumsverhältnisse bei

den Medien. Fernsehveranstalter erhalten einen größeren Spielraum bei Werbung und Produktplatzierung. Zu Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen und zum Management wird eine Reihe neuer Regelungen eingeführt, um die Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die redaktionellen Verantwortlichkeiten zu erhöhen. Fernsehveranstalter müssen Informationen über die Eigentumsstrukturen online veröffentlichen. Anderenfalls müssen die entsprechenden Informationen der *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* (staatliche Medienregulierungsbehörde) zugeleitet werden, die sie auf ihrer Website veröffentlicht.

• *DECRETO N.º 76/XI Procede à primeira alteração à Lei da Televisão, aprovada pela Lei n.º 27/2007, de 30 de Julho, à 12.ª alteração ao Código da Publicidade, aprovado pelo Decreto-Lei n.º 330/90, de 22 de Outubro, e à primeira alteração à Lei n.º 8/2007, de 14 de Fevereiro, que procede à reestruturação da concessionária do serviço público de rádio e de televisão, transpondo a Directiva n.º 2007/65/CE, do Parlamento Europeu e do Conselho, de 11 de Dezembro de 2007* (Dekret Nr. 76/XI, verabschiedet vom portugiesischen Parlament)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13050>

PT

• *Proposta de Lei n.º 29/XI/1.ª - Procede à primeira alteração à Lei da Televisão aprovada pela Lei n.º 27/2007, de 30 de Junho, à 12.ª alteração ao Código da Publicidade aprovado pelo Decreto-Lei n.º 330/90, de 22 de Outubro, e à primeira alteração da lei que procede à reestruturação da concessionária do serviço público de rádio e de televisão aprovada pela Lei n.º 8/2007, de 14 de Fevereiro, e transpõe a Directiva n.º 2007/65/CE, do Parlamento Europeu e do Conselho, de 11 de Dezembro de 2007* (Gesetzentwurf Nr. 29/XI - Erste Änderung des Fernsehgesetzes, verabschiedet durch Gesetz Nr. 27/2007 vom 30. Juni, 12. Änderung des Werbegesetzes, verabschiedet durch Gesetzesdekret Nr. 330/90 vom 22. Oktober, sowie erste Änderung des Gesetzes zur Neustrukturierung der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter, verabschiedet durch Gesetz Nr. 8/2007 vom 14. Februar, das die Richtlinie Nr. 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2007 umsetzt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13092>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Änderungsentwurf zum Gesetz über audiovisuelle Medien

Das rumänische Gesetz für audiovisuelle Medien könnte nach einem Entwurf zur Änderung und Ergänzung des *Legea Audiovizualului nr. 504/2002* (Gesetz über Audiovisuelles Nr. 504/2002), der Mitte Februar 2011 von vier Abgeordneten der Demokratisch-Liberalen Partei, dem größeren Partner in der derzeitigen Regierungskoalition, vorgelegt wurde, in Kürze geändert werden (siehe u.a. IRIS 2009-2/29, IRIS 2010-1/36 und IRIS 2010-9/34).

Ziel des Entwurfs, der innerhalb von zehn Tagen zurückgezogen, überarbeitet und neu vorgelegt wurde, ist im Wesentlichen eine Zusammenführung des bestehenden Gesetzes mit den meisten Bestimmungen

des Kodex zur Regulierung audiovisueller Inhalte (Beschluss Nr. 187/2006 - audiovisueller Kodex).

Die Verfasser wollen die Bestimmungen des audiovisuellen Kodex gesetzlich verankern. Allerdings vertreten mehrere Mitglieder des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) die Auffassung, dass die Einbettung der Bestimmungen des Kodex in das Gesetz eine Anpassung sekundärer Rechtsvorschriften an die sich ändernden Marktgegebenheiten deutlich erschweren würde. Die Mitglieder des Rates verweisen darauf, dass der Entwurf nicht mit ihnen abgesprochen worden ist; sie befürchten zudem eine Beschneidung der Zuständigkeiten des CNA.

Im ersten Änderungsentwurf war vorgesehen, zum einen die Verpflichtung der Kabelnetzbetreiber zur Übertragung kommerzieller Fernsehprogramme abzuschaffen und zum anderen die Mindesthöhe der vom CNA bei Verstößen verhängten Geldbußen deutlich anzuheben. Inzwischen haben die Initiatoren diese Vorschläge wieder aufgegeben.

Der Entwurf enthält weitere Bestimmungen aus dem audiovisuellen Kodex, darunter den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Würde, Ehre und des guten Rufs, das Recht am eigenen Bild, die Unschuldsvermutung und das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, den Schutz von Privat- und Familienleben sowie des Postgeheimnisses. Ferner enthält der Entwurf Bestimmungen für Wahlkampagnen, zu Sponsoring und Produktplatzierung, zum Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung, zu Verstößen gegen Glücksspielregelungen, zum Recht auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, zum Recht auf freie Meinungsäußerung sowie zum Recht der Öffentlichkeit auf objektive Informationen.

Der Entwurf verlangt von den Sendern, eindeutig zwischen Fakten und Meinungen zu unterscheiden sowie ausdrücklich anzugeben, ob die jeweilige Information aus zuverlässigen oder aus nicht ausreichend geprüften Quellen stammt. Bei politischen Debatten müssen die Mehrheit und die Opposition in gleicher Stärke vertreten sein. Die Sender sind bei Nachrichtensendungen und Debatten gehalten, auf eine akkurate redaktionelle Aufbereitung und Darstellung der Meldungen zu achten. Nachrichtensendungen und Debatten dürfen zukünftig nicht mehr gesponsert werden. Es ist untersagt, Bilder von Menschen in ihrem Haus oder an anderen privaten Orten ohne ihr Einverständnis zu zeigen. Der Entwurf verbietet zudem die Ausstrahlung von Bild- oder Tonmaterial, das mit versteckten Kameras/Mikrofonen aufgezeichnet wurde, sofern es nicht ein gerechtfertigtes öffentliches Interesse daran gibt und das Material unter offenen Bedingungen nicht hätte beschafft werden können. Ein weiterer angesprochener Punkt ist die Transparenz der Organisation, Funktionsweise und Finanzierung von Hörfunk- und Fernsehsendern.

Der CNA hat die Beratungen über die Änderungen des audiovisuellen Kodex am 24. Februar 2011 ab-

geschlossen. Laut einer neuen Bestimmung müssen Hörfunk- und Fernsehsender bis zum 1. Januar 2015 schrittweise den Zugang von Hörgeschädigten zu ihren Hauptnachrichtensendungen sicherstellen.

Eine weitere Änderung betrifft soziale Kampagnen, die zukünftig von den Sendern kostenlos ausgestrahlt werden dürfen und nicht auf die maximal zulässige Werbezeit (12 min pro Stunde für kommerzielle und 8 min für öffentlich-rechtliche Sender) angerechnet werden sollen.

Der neue Kodex tritt nach seiner Veröffentlichung im rumänischen Amtsblatt in Kraft.

- Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr.504/2002, cu modificările și completările ulterioare, Pl-x. 27/2011 (Änderungsentwurf zum Gesetz für audiovisuelle Medien Nr. 504/2002, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen, Pl-x. 27/2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13094>

RO

- Proiect de modificare a Deciziei privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual (Änderungsentwurf zum Beschluss über den Kodex zur Regulierung audiovisueller Inhalte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13057>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Beschlussvorlage zur Änderung der Bereitstellung statistischer Indikatoren durch Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste und -netze

Die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation, ANCOM) hat am 3. Februar 2011 eine öffentliche Anhörung über eine Beschlussvorlage zur Änderung des Verfahrens für die Bereitstellung bestimmter statistischer Daten durch die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze bzw. öffentlich verfügbarer elektronischer Kommunikationsdienste eingeleitet (siehe u.a. IRIS 2010-8/43, IRIS 2010-10/37 und IRIS 2011-2/35).

Die Anpassung der statistischen Indikatoren ist erforderlich, um den Entwicklungen und Trends auf dem rumänischen und auch internationalen Markt für elektronische Kommunikation sowie der Entstehung neuer Technologien und Dienste Rechnung zu tragen. Zudem sollen Unklarheiten hinsichtlich der Informationen zu einigen der Indikatoren bereinigt werden.

Alle Anbieter öffentlicher Netze mit einem Zugang über einen festen Standort sind verpflichtet, die Anzahl der Haushalte mit Kabelanschluss zu melden, und zwar unabhängig von den gelieferten Leistungen (Festnetztelefonie, Internetzugang, Weiterverbreitung von audiovisuellen Inhalten). Des Weiteren müssen

sie auch Angaben zur geographischen und zahlenmäßigen Abdeckung mit analogen Hörfunk-, DVB-T- und WiMAX-Netzen machen.

Darüber hinaus müssen Festnetz-Internetprovider die Anzahl der Anschlüsse melden, kategorisiert nach fünf „Best-Effort“ Übertragungsraten und gesondert für jede Zugangstechnik.

Die ANCOM hat neue statistische Indikatoren zum Datenverkehr von Nutzern von Internetzugangsdiensten über Festnetz oder Mobilfunk während des Erfassungszeitraums eingeführt.

Sobald Dienste für die Weiterverbreitung audiovisueller Inhalte über DVB-T verfügbar sind, werden die Betreiber zusätzlich zu den Angaben für frei empfangbare Programme auch die Anzahl der Abonnenten kostenpflichtiger DVB-T-Dienste melden müssen.

Die Anhörung wurde am 7. März 2011 abgeschlossen.

• Proiect de decizie privind raportarea unor date statistice de către furnizorii de rețele sau servicii de comunicații electronice destinate publicului (Beschlussvorlage zur Bereitstellung von statistischen Daten durch die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze bzw. öffentlich verfügbarer elektronischer Kommunikationsdienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13055>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Offener Brief zur Wiederaufnahme der Digitalumstellung

Mehrere rumänische Verbände, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen aus der Telekommunikationsbranche haben am 15. Februar 2011 einen offenen Brief an die Europäische Kommission und die nationalen Behörden gerichtet und darin die Wiederaufnahme des Prozesses zur Umstellung auf Digitalfernsehen in Rumänien gefordert (siehe IRIS 2009-9/26, IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35 und IRIS 2011-1/45).

Die Verfasser fordern eine Überprüfung der Strategie für die Digitalumstellung bis zum Ende des ersten Quartals 2011 sowie eine Festlegung einer Frist für die endgültige Umstellung bis 2013. Die rumänische Regierung hatte im August 2010 beschlossen, die Umstellung auf das Digitalfernsehen um drei Jahre (d.h. bis 2015) zu verschieben und dies damit begründet, dass die Anbieter nicht genügend Zeit für die Umstellung hätten und die Bevölkerung wegen der Wirtschaftskrise nicht in der Lage wäre, die notwendigen Empfänger zu kaufen.

Die Verfasser des offenen Briefs sind der Auffassung, dass die von der EU geforderte Umstellung auf Digitalbetrieb die Entwicklung einer neuen großen Plattform

für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen neben Kabel und Satellit nach sich ziehen wird. Gleichzeitig würde durch diesen Prozess ein Teil des Frequenzspektrums frei („digitale Dividende“), der in der Folge entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission für Breitbanddienste und neue Technologien (4G) genutzt werden könnte.

Der Präsident des unterzeichnenden Verbands für digitale Kommunikation vertritt die Auffassung, dass es im Falle einer Nichtfreigabe des Umstellungsprozesses für Rumänien immer schwieriger würde, seinen Verpflichtungen gegenüber europäischen und internationalen Einrichtungen im Hinblick auf die Abschaltung des Analogbetriebs und die rechtzeitige Verabschiedung der hierfür notwendigen Gesetze nachzukommen.

In dem Brief beschwerten sich die Verfasser darüber, dass zum Zeitpunkt der Verschiebung der Digitalumstellung bereits ein Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der beiden ersten digitalen Multiplexe im Gang war.

Der Brief wurde an EU-Kommissarin Neelie Kroes, den rumänischen Premierminister, das *Ministerul Comunicațiilor și Societății Informaționale* (Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft), die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) und den *Consiliul Național al Audiovizualului* (nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) gerichtet.

Die Umstellung auf das digitale Fernsehen sollte laut Aussage des rumänischen Ministers für Kommunikation im Dezember 2010 durch einen Regierungserlass wieder aufgenommen werden. Zum gleichen Zeitpunkt ging der Präsident der ANCOM davon aus, dass die sechs rumänischen Digitalfernsehlizenzen 2011 vergeben würden.

• Scrisoare deschisă către autorități și Comisia Europeană pentru deblocarea procesului de trecere la televiziunea digitală terestră în România; HotNews.ro, 15.02.2011 (Offener Brief an die Behörden und die Europäische Kommission)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13058>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Gesetz zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden, verabschiedet

Am 21. Dezember 2010 hat die Staatsduma (Parlament) in dritter und letzter Lesung das Gesetz „О за-

щите детей от информации , причиняющей вред их здоровью и развитию “ (Gesetz zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden) verabschiedet (siehe IRIS 2009-8/29) Es wurde am 29. Dezember 2010 vom Präsidenten unterzeichnet und tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Das neue Bundesgesetz soll „Medienprodukte, gedruckte Materialien, audiovisuelle Produkte auf beliebigen Trägern, Computerprogramme und Datenbanken sowie in öffentlichen Aufführungen und über die allgemein zugänglichen Informations- und Telekommunikationsnetze (einschließlich Internet und Mobiltelefonie) verbreitete Informationen“ regeln (Artikel 2). Nicht erfasst sind Werbung oder Informationen von „historischem, künstlerischem oder sonstigem kulturellem Wert für die Gesellschaft“ (Artikel 1).

Das Gesetz definiert sieben Kategorien von Informationen, deren Verbreitung unter Minderjährigen (Personen unter 18 Jahren) verboten ist. Diese reichen von der Pornographie (auch in dem Gesetz definiert) bis hin zu Informationen, die „schlechte Sprache“ und die „Negierung von Familienwerten“ enthalten (Artikel 5 Absatz 2).

Die Einstufung der „Informationsprodukte“ in Bezug auf das Alter ihrer Nutzer erfolgt in den Kategorien unter 6 (Jahre alt), 6+, 12+, 16+ und 18+ (Artikel 6 Absatz 3). Das Gesetz führt eine Kennzeichnungspflicht für die Inhalte gemäß der Altersstaffelung ein, die auch für Fernsehsendungen gilt (Ausnahme: Live-Sendungen) (Artikel 11-12). Die Ausstrahlung von Produkten mit der Kennzeichnung 16+ soll nur von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr, bei Angeboten mit der Kennzeichnung 18+ lediglich von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr gestattet sein (Artikel 13).

Produzenten und Verreiber sind für die Kennzeichnung ihrer Produkte gemäß den Richtlinien des neuen Gesetzes verantwortlich. Sie werden insbesondere ermuntert, bei staatlich akkreditierten Organisationen und Experten ein Gutachten einzuholen (d.h. eine Einschätzung von Experten, in welche Kategorie das Produkt eingestuft wird), für das der Gesetzentwurf ebenfalls spezielle Regelungen und rechtliche Konsequenzen enthält. Bei Computerspielen und anderen Spielen ist das Gutachten obligatorisch.

• О защите детей от информации , причиняющей вред их здоровью и развитию (Федеральное Gesetz zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden, Amtsblatt Rossijskaja gaseta Nr. 297 vom 31. Dezember 2010) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13041>

RU

Staatliche Genehmigungen widerrufen, Aufsicht für Verwertungsgesellschaften abgeschafft

Wie bereits in einer früheren Ausgabe berichtet (siehe IRIS 2011-2/36), erfüllte der Bundesdienst zur Überwachung der Einhaltung des Rechts im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes (*Rosochrankultura*) beim Kulturministerium in den Jahren 2008-2010 den Auftrag, das Akkreditierungsverfahren in allen sechs Bereichen der kollektiven Rechtswahrnehmung durchzuführen, unter anderem bei öffentlichen Aufführungen, der Rundfunkausstrahlung und der Kabelverbreitung musikalischer Werke.

Die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens wurden von Biestern, die keine staatlichen Genehmigungen erhalten hatten, vor Gericht vor kurzem erfolgreich angefochten. Das Schiedsgericht der Stadt Moskau befand am 25. Januar 2011 durch Beschluss in der Rechtssache Nr. A 40-123953/10-21-756 das Dekret Nr. 167 von Rosochrankultura vom 24. September 2010, das der Russischen Union der Rechteinhaber (RSP) den Status einer akkreditierten Organisation verliehen hatte, für nichtig. Die Genehmigung bezog sich auf die Erhebung von Gebühren auf alle importierten elektronischen Geräte und unbespielten Medien im Namen der Autoren.

Das Schiedsgericht des Neunten Bezirks erklärte am 28. Dezember 2010 durch Beschluss in der Rechtssache Nr. 09420437-26574/2010- AK die Dekrete Nr. 136 und Nr. 137 des Rosochrankultura vom 6. August 2009, die der Allrussischen Organisation für geistiges Eigentum (VOIS) den Status einer akkreditierten Organisation zur Erhebung von Gebühren für ausübende Künstler und Produzenten von Tonträgern verliehen hatte, für nichtig. In beiden Gerichtsentscheidungen wurde festgestellt, dass die Akkreditierungsverfahren nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere Rosochrankultura die Verweigerung von Genehmigungen für die in der Ausschreibung unterlegenen Antragsteller nicht begründet hatte. Rosochrankultura wurde dazu verurteilt, neue Ausschreibungen auf der Grundlage der früheren Anträge durchzuführen. Unterdessen sollen die Gebühren, die ohne Verwertungsgesellschaften erhoben werden, auf Sonderkonten gelegt werden.

Ab heute behalten lediglich zwei der vier Organisationen den Status akkreditierter Organisationen: die Russische Urhebergesellschaft (RAO) und die Partnerschaft zum Schutz und zur Verwaltung der Rechte im Bereich der Kunst (UPRAVIS).

Zwischenzeitlich hat der Präsident der Russischen Föderation, Dmitri Medwedew, am 9. Februar 2011 das Dekret „Über die Angelegenheiten des Kulturministeriums“ unterzeichnet, das Rosochrankultura effektiv abschafft und seine Funktionen direkt mit denen des Kulturministeriums zusammenführt.

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

- Российская Федерация - Арбитражный суд г. Москвы - Решение По делу № А 40-123953/2010 (Schiedsgericht der Stadt Moskau, Beschluss in der Rechtssache Nr. А 40-123953/10-21-756, 25. Januar 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13091>

RU

- Вопросы Министерства культуры Российской Федерации (Dekret des Präsidenten über die Angelegenheiten des Kulturministeriums)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13040>

RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

SK-Slowakei

Entwicklungen und Fortschritte im Medienbereich

Der Kulturminister der Slowakischen Republik hat am 18. Februar 2011 Vertreter des Vorstands des International Press Institute (IPI) zu einer Sitzung empfangen, in der er den Vorstand über die Entwicklungen in der slowakischen Medienbranche informierte.

Diese Entwicklungen betreffen im Wesentlichen den Gesetzentwurf zur Änderung von Gesetz Nr. 167/2008 Coll. über Zeitschriften und Nachrichtenagenturdienste sowie die Änderung und Ergänzung verschiedener Gesetze (nachfolgend als „Pressegesetz“ zusammengefasst, siehe IRIS 2008-5/29), Gesetz Nr. 308/2000 Coll. über die Ausstrahlung und Weiterverbreitung, die Änderungen von Gesetz Nr. 195/2000 Coll. über Telekommunikation (nachfolgend die „Änderung“) sowie verschiedene andere wichtige Neuerungen im Mediensektor der Slowakei, darunter insbesondere der vom Kulturminister vorgeschlagene Zusammenschluss zwischen dem Slowakischen Fernsehen und dem Slowakischen Hörfunk zu einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (RTS) (siehe IRIS 2011-2/39).

Mit dem vom Kulturministerium vorgelegten Änderungsentwurf für das Pressegesetz werden verschiedene Neuerungen eingeführt, insbesondere eine Einschränkung des Rechts öffentlicher Amtsträger auf Gegendarstellung entsprechend einer Erklärung zur Ausübung ihres Amtes (Abs. 8 (2) der betreffenden Änderung). Die Änderung enthält aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit eine rechtliche Definition des Begriffs „öffentliche Amtsträger“ im Sinne des Gesetzes. Wie im begleitenden Memorandum erläutert, gelten als öffentliche Amtsträger sowohl (direkt gewählte oder auf Grund von Parlamentswahlen ernannte) Vertreter der politischen Exekutive als auch führende Funktionäre politischer Parteien und Bewegungen, die explizit unter Abs. 8(3) der Änderung aufgeführt sind, darunter der Staatspräsident, die Mitglieder des Nationalrates der Slowakei, die in der Slo-

wakei gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Mitglieder der slowakischen Regierung, die Bürgermeister der Gemeinden usw. Allerdings haben „sie (die öffentlichen Amtsträger) als Privatpersonen ein Recht auf Gegendarstellung“, so der Kulturminister.

In diesem Punkt wird es nach der betreffenden Änderung möglich sein, die Veröffentlichung einer Richtigstellung einer unwahren, unvollständigen oder verzerrenden Aussage über die Ehre, Würde oder Privatsphäre einer natürlichen Person bzw. über den Namen oder guten Ruf einer juristischen Person zu fordern. Interessant ist hierbei, dass nach dem gegenwärtigen Pressegesetz jede Aussage (d.h. ob wahr oder unwahr, über eine natürliche oder eine juristische Person) eine Gegendarstellung nach sich ziehen kann.

Das Recht auf finanzielle Entschädigung für den Fall, dass eine Gegendarstellung, Richtigstellung oder Ergänzung nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht veröffentlicht wird, soll durch die Änderung abgeschafft werden. Sollte darüber hinaus eine Gegendarstellung, Richtigstellung oder Ergänzung zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit führen oder gegen die guten Sitten oder gegen geschützte Interessen Dritter verstoßen, sind die Herausgeber von Zeitschriften und Presseagenturen nicht zu ihrer Veröffentlichung verpflichtet. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Änderung derzeit vom der Regierung beraten wird.

Jana Markechová

Anwaltskanzlei Markechova

DE-Deutschland

Gesetz über rechtsverbindliche Kommunikation per „De-Mail“ verabschiedet

Mit den Stimmen der Regierungskoalition hat der Deutsche Bundestag am 24. Februar 2011 das „Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ beschlossen. Mit der Schaffung des Email-Dienstes „De-Mail“ soll dem Bürger der sichere, vertrauliche und nachweisbare Geschäftsverkehr im Internet mit einem einzigen Benutzerkonto ermöglicht werden. Die Nutzung von De-Mail ist für den Bürger freiwillig. Für den Transport von „De-Mails“ können die Dienstanbieter Gebühren erheben, die allerdings deutlich unter dem Briefporto liegen sollen (vgl. IRIS 2009-4/103).

Der umstrittene Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23. November 2010 war vom Innenausschuss des Bundestages noch in einigen Punkten modifiziert worden. Dabei wurden auch Änderungsvorschlä-

ge des Bundesrates übernommen, die dieser im Rahmen seiner Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren eingebracht hatte. Einen wesentlichen Kritikpunkt nahm der Ausschussentwurf, der vom Plenum nun angenommen wurde, allerdings nicht auf: Sowohl der Bundesrat als auch Oppositionsparteien hatten moniert, dass keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation vorgeschrieben sei. Emails werden nach dem neuen Gesetz nur während des Transports verschlüsselt und zudem für eine Prüfung auf Viren oder unverlangte Werbung (Spam) für einen kurzen Augenblick dekodiert. Eine Pflicht zur Verschlüsselung des Email-Inhalts, die nur vom Sender und Empfänger aufgehoben werden kann, lehnte die Bundesregierung ab. Sie verwies auf die fehlende Verbreitung entsprechender Software - trotz deren langjähriger Verfügbarkeit - in der Bevölkerung. Der De-Mail-Dienst solle nur grundlegende Sicherheitsfunktionen zur Verfügung stellen. Eine darüber hinausgehende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung könne der Nutzer aber zusätzlich jederzeit vorsehen.

Übernommen wurde hingegen eine verbesserte Datenschutzregelung, die eine strenge, strafbewehrte Zweckbindung vorsieht: Die akkreditierten Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten beim Nutzer nun ausschließlich für die Bereitstellung und Durchführung von De-Mail erheben und verwenden; die allgemeinen Datenschutzvorschriften, die eine weitergehende Nutzung ermöglichen, sind nur subsidiär anwendbar und greifen daher hinsichtlich der Zweckbindung nicht.

Die Opposition votierte geschlossen gegen den Entwurf, da aus ihrer Sicht wesentliche Punkte noch nicht befriedigend geregelt sind. Am 18. März 2011 soll nun noch der Bundesrat abstimmen. Er wird das Gesetz jedoch nicht mehr stoppen können, da es von der Bundesregierung - entgegen der Auffassung des Bundesrates - nicht als zustimmungspflichtig angesehen und daher nur als Einspruchsgesetz eingebracht wurde.

• Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 17/3630) vom 8. November 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13072>

DE

• Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Bundestages (BT-Drs. 17/4893) vom 23. Februar 2011, mit den angenommenen Änderungsvorschlägen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13073>

DE

Sebastian Schweda

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

IT-Italien

Verwandte Schutzrechte der ausführenden Künstler - Neugründung der Verwertungsgesellschaft IMAIE

Die Verwertungsgesellschaft IMAIE (*Istituto mutualistico artisti interpreti esecutori*) wurde am 30. April 2010 mit dem Gesetzesdekret Nr. 64/2010, umgewandelt in das Gesetz Nr. 100/2010, neu gegründet. Das neue IMAIE hat die Aufgaben und Funktionen des alten IMAIE seit dem 14. Juli 2009 inne, insbesondere die Aufgabe, die Vergütungen der ausübenden Künstlern zu verteilen. Ein Teil der Angestellten des alten IMAIE gingen zum neuen IMAIE über, und das neue IMAIE lancierte im April 2011 seine Website www.nuovoimaie.it mit einem überarbeiteten Inhalt.

Der Präfekt der Provinz Rom hatte die Auflösung des alten IMAIE am 28. Mai 2009 mittels Dekret bestätigt. Die Liquidatoren des alten IMAIE mussten feststellen, dass dessen Vermögen nicht ausreichen würde, um alle offenen Schulden zu begleichen. Das alte IMAIE war für die Verteilung der Vergütungen unter den ausübenden Künstler zuständig gewesen. Es ergänzte die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft SIAE (*Società Italiana degli Autori e Editori*), die das Inkasso und die Verteilung der Vergütungen an die Urheber von schöpferischen Werken vornimmt. Die 1992 eingeführte Vergütung für die Privatkopie fällt bei Anlagen, Geräten und Medien zur digitalen Vervielfältigung an und ist vom Hersteller, Importeur oder Vertriebs Händler an SIAE zu entrichten, welche die Vergütungen der ausführenden Künstler an IMAIE weiterzuleiten hat (*compenso per la copia privata* gemäß Art. 71-sexies und 71-septies des italienisches Urheberrechtsgesetzes 633/41, *legge d'autore*, kurz LDA). Die ausführenden Künstler haben seit 1975 auch einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe. Die entsprechenden Beträge sind von SIAE gegenüber den Nutzern einzutreiben und an IMAIE weiterzuleiten (*equo compenso*, Art. 73 und 84 LDA).

Das alte IMAIE war bis zu seiner Auflösung nicht imstande, einen wesentlichen Anteil der Vergütungen unter den ausführenden Künstlern zu verteilen. Es häufte sich ein beträchtliches, nicht verteiltes Guthaben in Millionenhöhe an, insbesondere, weil eine Großteil der ausübenden Künstler nicht identifiziert werden konnte. Die Liquidatoren des alten IMAIE informierten die identifizierten ausführenden Künstler bis am 18. Februar 2010 über deren angelaufenen Ansprüche und gingen zur Verteilung der Guthaben über. Es bleibt dem einzelnen ausführenden Künstler überlassen, die Ansprüche, die bis zum 14. Juli 2009 angelaufen sind, gegenüber den Liquidatoren des alten IMAIE geltend zu machen.

Die Verteilung der Vergütungen ab dem 14. Juli 2009 wird Aufgabe des neuen IMAIE sein, und eine Liste der identifizierten ausführenden Künstler soll in Zukunft regelmäßig auf der Webseite www.nuovoimaie.it des neuen IMAIE veröffentlicht werden.

- Decreto del Prefetto di Roma del 28 maggio 2009 (Dekret des Prä-fekten von Rom vom 28. Mai 2009) IT

- Art. 7, testo coordinato del Decreto-Legge 30 aprile 2010, n. 64 (Koordinierte Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 64 vom 30. April 2010)

IT

Hannes Spinell

CBA Studio Legale e Tributario

Kalender

Conference on the Future of the Audiovisual Industry

19. - 20. April 2011 Veranstalter : Ministerium für nationale
Entwicklung Ort : Budapest Information & Anmeldung :
E-Mail: audiovisual.conference@nfm.gov.hu
<http://www.eu2011.hu/event/conference-future-audiovisual-industry>

Bücherliste

Fechner, F.,
Medienrecht. Grundlagen und Merksätze
Hörbuch
2011, Medienverlag Kohfeldt
ASIN: B004RPP680
<http://www.hoer-cds.de/cms/website.php?id=/de/index.htm>

Schulz, W., Held, Th.,
Regulierung durch Anreize: Optionen für eine
anreizorientierte Regulierung der Leistungen privater
Rundfunkveranstalter im Rundfunkstaatsvertrag
2011, Vistasverlag
ISBN-13: 978-3891585504
http://www.vistas.de/vistas/result/Regulierung_durch_-_Anreize/487/detail.html

Abdourazakou, Y.,
La régulation des droits sportifs médias en Europe
2011, Editions Universitaires Europeennes
ISBN-13: 978-6131553141
<http://www.editions-ue.com/>

Strowel, A.,
Quand Google défie le droit
2011, Editions Larcier
ISBN 9782804445690
http://editions.larcier.com/titres/120907_1/quand-google-defie-le-droit.html

Smartt, U.,
Media and Entertainment Law
2011, Routledge
ISBN 978-0415665155
<http://www.routledge.com/books/details/9780415577564/>

Keller, P.,
European and International Media Law: Liberal Democracy,
Trade, and the New Media
2011, Oxford University Press
ISBN 978-0198268550
<http://ukcatalogue.oup.com/product/9780198268550.do?keyword=Eur>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)